Niedersächsisches
Ministerialblatt

69. (74.) Jahrgang | Hannover, den 3. 4. 2019 | Nummer 14

INHALT

A. Staatskanzlei

B. Ministerium für Inneres und Sport

RdErl. 18. 3. 2019, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure ... 618
21160

C. Finanzministerium

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

RdErl. 1. 3. 2019, Vollzug des § 9 Abs. 7 TrinkwV 618
21069

Bek. 19. 3. 2019, Zehnter Nachtrag zur Satzung der Landesunfallkasse Niedersachsen 618

E. Ministerium für Wissenschaft und Kultur

F. Kultusministerium

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Bek. 18. 3. 2019, Aufhebung der Übertragung von Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 ZustVO-Verkehr 618

Erl. 20. 3. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte 618
77000

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Gem. RdErl. 15. 3. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen — NiB-AUM — (Richtlinie NiB-AUM) 620
78900

RdErl. 15. 3. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die besonders tiergerechte Haltung von Nutztieren (Richtlinie Tierwohl) 621
78900

Bek. 20. 3. 2019, Eröffnung des Verfahrens zur Einreichung von Projektskizzen gemäß Nummer 7.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ (EIP Agri) 621

I. Justizministerium

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

RdErl. 9. 1. 2019, Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch Rastspitzen nordischer Gastvögel verursachten Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (Billigkeitsrichtlinie noGa-Acker) 621
28100

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Vfg. 7. 3. 2019, Abstufung der Teilstrecken der Landesstraße 331 und Aufstufung der kommunalen Entlastungsstraße zur Landesstraße 331 in der Gemeinde Weyhe, Landkreis Diepholz 623

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Bek. 20. 3. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG; Deichbaumaßnahme am rechten Schutzdeich des Ilmenaukanals im Bereich Laßrönne, Gemeinde Winsen, Landkreis Harburg ... 625

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Bek. 20. 3. 2019, Feststellung gemäß § 5 UVPG (Energielenker BGA Vienenburg GmbH & Co. KG, Münster) 625

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Bek. 14. 3. 2019, Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren [Ems]) 625

Bekanntmachungen der Kommunen

VO 17. 12. 2018, Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ in den Gemeinden Gusborn, Jameln, Küsten und Woltersdorf, in den Städten Dannenberg (Elbe), Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland), den Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Elbtalaue, Landkreis Lüchow-Dannenberg 626

Stellenausschreibungen 698

B. Ministerium für Inneres und Sport

Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure

RdErl. d. MI v. 18. 3. 2019 — 15-23031/4 —

— VORIS 21160 —

Bezug: RdErl. v. 30. 3. 2015 (Nds. MBl. S. 355), zuletzt geändert durch RdErl. v. 15. 1. 2019 (Nds. MBl. S. 103)
— VORIS 21160 —

Das Verzeichnis der ÖbVI im Land Niedersachsen (Anlage des Bezugserlasses) wird mit Wirkung vom 4. 4. 2019 wie folgt geändert:

Die lfd. Nummer 119 wird mit allen Angaben gestrichen.

An
das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
die anderen behördlichen Vermessungsstellen

— Nds. MBl. Nr. 14/2019 S. 618

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung

Vollzug des § 9 Abs. 7 TrinkwV

RdErl. d. MS v. 1. 3. 2019 — 401.41-41602/4/4/1 —

— VORIS 21069 —

Gemäß § 9 Abs. 7 Satz 2 TrinkwV steht es im Ermessen des Gesundheitsamtes, ob es Anordnungen nach § 9 Abs. 7 Satz 1 TrinkwV trifft, soweit die betroffene Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchst. e TrinkwV nicht im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit betrieben wird.

Das in § 9 Abs. 7 Satz 2 TrinkwV eingeräumte Entschließungsermessen ist grundsätzlich dahingehend auszuüben, dass Anordnungen zur Beseitigung oder Verringerung von möglicherweise bestehenden Gesundheitsgefahren zu treffen sind, auch wenn die betroffene Wasserversorgungsanlage nach § 3 Nr. 2 Buchst. e TrinkwV nicht im Rahmen einer öffentlichen Tätigkeit betrieben wird.

Dieser RdErl. tritt am 4. 4. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Landkreise, kreisfreien Städte, Region Hannover, Stadt Göttingen

— Nds. MBl. Nr. 14/2019 S. 618

Zehnter Nachtrag zur Satzung der Landesunfallkasse Niedersachsen

Bek. d. MS v. 19. 3. 2019 — 403.12 UV 435 30-4/2—

Die Vertreterversammlung der Landesunfallkasse Niedersachsen (LUKN) hat am 13. 12. 2018 einen Zehnten Nachtrag zur Satzung der LUKN vom 1. 1. 1998 i. d. F. des Neunten Nachtrages vom 11. 12. 2014 beschlossen, welcher vom MS am 8. 2. 2019 genehmigt wurde.

Die Änderung der Satzung wird im Internet unter www.lukn.de öffentlich bekannt gemacht und kann bei der Landesunfallkasse Niedersachsen, Am Mittelfelde 169, 30519 Hannover, Tel. 0511 8707-0, abgefordert werden.

— Nds. MBl. Nr. 14/2019 S. 618

G. Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung

Aufhebung der Übertragung von Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 ZustVO-Verkehr

Bek. d. MW v. 18. 3. 2019 — 43-02131/0002 —

Aufgrund des § 7 Sätze 1 und 4 NVOZustG wird bekannt gemacht:

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 4 ZustVO-Verkehr hebt das MW die Übertragung der Aufgabe als Untere Straßenverkehrsbehörde auf die Samtgemeinde Börde Lamstedt aufgrund des Antrags der Samtgemeinde mit Wirkung vom 1. 5. 2019 auf.

— Nds. MBl. Nr. 14/2019 S. 618

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung touristischer Projekte

Erl. d. MW v. 20. 3. 2019 — 23-32330/0700 —

— VORIS 77000 —

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Förderung touristischer Maßnahmen. Ziel ist die Förderung touristischer Projekte, die zur Anpassung an ein verändertes Informations- und Reiseverhalten im Tourismus und zur Entwicklung wettbewerbsfähiger Organisations- und Angebotsstrukturen beitragen.

1.2 Zu beachten sind darüber hinaus die Regelungen der

— Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 187 S. 1, Nr. L 283 S. 65), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABI. EU Nr. L 156 S. 1), — im Folgenden: AGVO — und

— Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. EU Nr. L 352 S. 1) — im Folgenden: De-minimis-Verordnung —

in der jeweils geltenden Fassung.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstände der Förderung

2.1 Gegenstände der Förderung sind

2.1.1 die Umsetzung innovativer Marketingprojekte,

2.1.2 die Umsetzung von Projekten landesweiter touristischer Fachorganisationen, mit denen eine Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit der niedersächsischen Tourismuswirtschaft verfolgt wird,

2.1.3 die Neuausrichtung regionaler Tourismusorganisationen zu wettbewerbsfähigen Destinationsmanagementorganisationen,

2.1.4 besondere touristische Projekte, an deren Umsetzung das Land Niedersachsen ein ganz erhebliches Interesse hat, sofern eine Förderung nicht auf Grundlage sonstiger Förderrichtlinien des MW in Betracht kommt.

3. Zuwendungsempfänger

3.1 Zuwendungsempfänger sind

3.1.1 für Maßnahmen nach Nummer 2.1.1 Tourismusorganisationen, die einen marketingorientierten, überregional

ausgerichteten Ansatz verfolgen, um neue Besucherinnen und Besucher für das von ihnen vertretene touristische Zielgebiet zu gewinnen, und die in der Rolle einer Destinationsmanagementorganisation Tourismusmarketing direkt unterhalb der Ebene der Landestourismusmarketingorganisation „TourismusMarketing Niedersachsen GmbH“ (TMN) betreiben, sowie Kommunen, die Mitglieder des städtetouristischen Netzwerkes „about cities“ oder der Marketingkooperation „9 Städte in Niedersachsen“ sind,

3.1.2 für Maßnahmen nach Nummer 2.1.2 touristische Vereine und Verbände mit landesweiter Zuständigkeit bzw. Verantwortung,

3.1.3 für Maßnahmen nach Nummer 2.1.3 die in Nummer 3.1.1 beschriebenen Tourismusorganisationen,

3.1.4 für Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 kommunale Gebietskörperschaften, juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke verfolgen (z. B. gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Stiftungen, eingetragene Vereine), sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts, die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind oder deren Gesellschaftsverhältnisse die vorrangige Berücksichtigung öffentlicher Interessen gewährleisten.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Zuwendungen dürfen nur bewilligt werden, wenn die Gesamtfinanzierung der geförderten Projekte im Rahmen des Ausgabenerstattungsprinzips gesichert ist.

4.2 Projekte nach den Nummern 2.1.1 und 2.1.4 sollen bis zum 31. 12. 2019 abgeschlossen sein. Die Laufzeit von Projekten nach den Nummern 2.1.2 und 2.1.3 soll zwölf Monate nicht überschreiten.

4.3 Wenn der Zuwendungsempfänger einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer von demselben Mitgliedstaat gewährten Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen ist, darf keine Förderung nach dieser Richtlinie gewährt werden. Dies gilt auch, sofern sonstige noch offene Rückforderungsansprüche bestehen.

4.4 Sanierungsfälle und Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. der Leitlinien der Europäischen Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (ABl. EU Nr. C 249 vom 31. 7. 2014 S. 1) sind von einer Förderung ausgeschlossen. Sofern eine Zuwendung auf Grundlage der AGVO gewährt werden soll, gilt dies auch für Unternehmen in Schwierigkeiten i. S. des Artikels 2 Abs. 18 AGVO.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss zur Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung gewährt.

5.2 Die Förderung für Maßnahmen nach den Nummern 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.3 beträgt bis zu 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, bei Maßnahmen nach Nummer 2.1.4 bis zu 80 % der zuwendungsfähigen Ausgaben. Ergänzend gilt eine Höchstfördersumme von 100 000 EUR pro Projekt.

5.3 Abweichend von Nummer 1.1 VV-Gk zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen bewilligt werden, wenn die Zuwendung im Einzelfall mehr als 2 500 EUR beträgt.

5.4 Zuwendungsfähig sind alle Ausgaben, die bei sparsamer und wirtschaftlicher Ausführung unmittelbar notwendig sind, um den Zweck des Vorhabens zu erreichen. Sofern eine Förderung auf Grundlage der AGVO gewährt wird, sind ergänzend die Bestimmungen der jeweils einschlägigen Artikel der AGVO zu den beihilfefähigen Kosten zu beachten.

5.5 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

— Grunderwerbskosten,

— Finanzierungskosten,

— Umsatzsteuer, die nach dem UStG als Vorsteuer abzuziehen ist,

— Eigenleistungen des Trägers der Maßnahme (Ausnahme: Leistungen rechtlich selbständiger Unternehmen, auch wenn diese sich im kommunalen Besitz befinden),

— Mehrausgaben z. B. infolge von Planungsänderungen,

— Ausgaben für Sanierungsmaßnahmen, die im Rahmen einer laufenden Unterhaltung erforderlich werden,

— Reparaturkosten, Reinigungskosten,

— Kosten für Einweihungsfeiern, Grundsteinlegungen, erster Spatenstich, Richtfest, Bewirtungskosten,

— Anschaffungs- und Herstellungskosten für Pkw, Kombifahrzeuge, Lkw, Omnibusse, Luftfahrzeuge, Schiffe und Schienenfahrzeuge sowie sonstige Straßenfahrzeuge, die im Straßenverkehr zugelassen sind und primär dem Transport dienen.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Etwaige Abweichungen von den Regelungen der ANBest-P oder der ANBest-Gk sind in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen.

6.2 Bei der Zulassung eines vorzeitigen Maßnahmebeginns werden gegenüber dem Zuwendungsempfänger die einschlägigen ANBest für verbindlich erklärt.

6.3 Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid insbesondere zu verpflichten,

6.3.1 die jeweils geltenden oder durch Zuwendungsbescheid für anwendbar erklärten vergaberechtlichen Vorschriften zu beachten,

6.3.2 die Bewilligungsstelle zu informieren, wenn sich Angaben zum Zuwendungsempfänger (Anschrift, Unternehmensstruktur, Gesellschafterstruktur, Rechtsform) ändern,

6.3.3 der Bewilligungsstelle unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind. Besonders bestehende Pflichten zur Offenbarung bleiben unberührt. Wer einen Gegenstand oder eine Geldleistung, deren Verwendung durch Gesetz oder durch die Bewilligungsstelle im Hinblick auf eine Subvention beschränkt ist, entgegen der Verwendungsbeschränkung verwenden will, hat dies rechtzeitig vorher der Bewilligungsstelle anzuzeigen.

6.4 Die Bewilligungsstelle kann im Zuwendungsbescheid über die Regelung von VV Nr. 4.2.4 zu § 44 LHO bzw. VV-Gk Nr. 4.2.3 zu § 44 LHO hinaus Zweckbindungsfristen festlegen.

6.5 Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch drei Monate nach Ende des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsstelle nachzuweisen (Verwendungsnachweis). Ein Zwischennachweis ist nur erforderlich, wenn die Projektlaufzeit zwölf Monate überschreitet.

6.6 Bevor eine Zuwendung bewilligt wird, erfolgt eine beihilfenrechtliche Prüfung durch die Bewilligungsstelle. Soweit eine beabsichtigte Zuwendung nach dieser Richtlinie eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. C 202 vom 7. 6. 2016 S. 47) — im Folgenden: AEUV — darstellt, gilt Folgendes:

6.6.1 Die Zuwendung erfolgt in der Regel auf Grundlage der De-minimis-Verordnung. Es sind sämtliche Voraussetzungen dieser Verordnung einzuhalten (insbesondere Geltungsbereich, Höchstgrenze, Erfordernis der transparenten Beihilfe, Kumulierung, Überwachung). Alternativ kommt eine Gewährung der Zuwendung auf Grundlage des Artikels 27, 53, 55 oder 56 AGVO in Betracht. Sämtliche Voraussetzungen der AGVO sind dabei einzuhalten, insbesondere die Bestimmungen der Kapitel I (z. B. Anmeldeschwellen, Transparenz, Anreizeffekt, Kumulierung, Veröffentlichung) und II (Berichterstattung, Monitoring) sowie die jeweiligen be-

sonderen Voraussetzungen der Artikel 27, 53, 55 oder 56 AGVO (insbesondere die dortigen speziellen Tatbestandsmerkmale, die Beihilfehöchstgrenzen und die beihilfefähigen Kosten/Ausgaben).

6.6.2 Soweit die beabsichtigte Zuwendung eine staatliche Beihilfe gemäß Artikel 107 Abs. 1 AEUV darstellt, aber keine der in Nummer 6.6.1 genannten Varianten Anwendung findet, greift das grundsätzliche Verbot der Gewährung staatlicher Beihilfen. Vor der Bewilligung wäre in diesen Fällen grundsätzlich die Einholung einer Genehmigung der Europäischen Kommission erforderlich (Artikel 108 Abs. 3 AEUV — sog. Einzelnotifizierung). Eine Einzelnotifizierung kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht.

6.6.3 Angaben, die der Antragsteller in diesem Zusammenhang macht, sind subventionserhebliche Tatsachen i. S. des § 264 StGB.

7. Anweisungen zum Verfahren

7.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.2 Bewilligungsstelle ist die Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank), Günther-Wagner-Allee 12—16, 30177 Hannover.

7.3 Das ganz erhebliche Landesinteresse bei Projekten nach Nummer 2.1.4 stellt die Bewilligungsstelle im Einvernehmen mit dem MW fest.

7.4 Bei der Beurteilung der Förderwürdigkeit werden der Beitrag zur Qualitätsverbesserung des touristischen Angebots, zur internationalen Ausrichtung und zur Saisonverlängerung sowie der Innovationsgehalt und die Nachhaltigkeit der Projekte berücksichtigt. Im Rahmen der Antragstellung ist auf diese Aspekte einzugehen.

7.5 Antragsstichtag ist der 30. 4. 2019. Ein Förderantrag gilt dann als rechtzeitig zugegangen, wenn er der Bewilligungsstelle bis zum Ablauf des Stichtages formgerecht (d. h. eigenhändig unterschrieben) zugegangen ist. Zuwendungen, die nach dem Antragsstichtag beantragt werden, können im Einzelfall nachrangig bewilligt werden, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen. Weitere Antragsstichtage können vom MW im Einvernehmen mit der Bewilligungsstelle festgelegt werden. Die Bekanntmachung erfolgt über die Internetseite (www.nbank.de) der Bewilligungsstelle.

7.6 Die Bewilligungsstelle stellt die für die Antragstellung, den Mittelabruf und den Verwendungsnachweis erforderlichen Informationen auf ihrer Internetseite (www.nbank.de) bereit. Im Antragsformular ist über die Subventionserheblichkeit der vom Antragsteller gemachten Angaben i. S. des § 264 StGB zu belehren. Die Bewilligungsstelle hält für die Erstellung des zahlenmäßigen Nachweises nach Nummer 6.4 ANBest-P bzw. Nummer 5.3 ANBest-Gk Vordrucke bereit.

7.7 Abweichend von Nummer 7.2 VV/VV-Gk zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen nur soweit und nicht eher ausgezahlt werden, als die zuwendungsfähigen Ausgaben vom Zuwendungsempfänger getätigt, zahlenmäßig nachgewiesen und von der Bewilligungsstelle geprüft wurden (Ausgabenerstattungsprinzip).

8. Schlussbestimmungen

Dieser Erl. tritt am 20. 3. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen (NBank)

— Nds. MBl. Nr. 14/2019 S. 618

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für Niedersächsische und Bremer Agrarumweltmaßnahmen — NiB-AUM — (Richtlinie NiB-AUM)

Gem. RdErl. d. ML u. d. MU v. 15. 3. 2019 — 104-60170/02-2019 —

— VORIS 78900 —

Bezug: Gem. RdErl. v. 15. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 909), zuletzt geändert durch Gem. RdErl. v. 5. 7. 2018 (Nds. MBl. S. 685) — VORIS 78900 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 15. 3. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 6.9 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Satz 3 werden das Wort „Dieser“ durch die Worte „Ergänzend zu dieser“ und das Wort „beizufügen“ jeweils durch das Wort „vorzulegen“ ersetzt.
   b) Es wird der folgende Satz 4 angefügt:
   „Diese ergänzenden Unterlagen können auch nach dem in Artikel 13 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 genannten Termin eingereicht werden.“
2. Nummer 12.3 Abs. 1 Satz 2 und Nummer 22.3 Abs. 1 Satz 2 erhalten jeweils folgende Fassung:
   „Für Flächen, die im Auszahlungsantrag als nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung vorgesehen gemeldet werden, wird in dem betreffenden Jahr keine Zuwendung gewährt.“
3. In Nummer 77.4 Satz 3 werden die Worte „Eine Nachbeweidung ist“ durch die Worte „Weitere Nutzungen (z. B. durch Schnittnutzung, Abschlegeln oder Nachbeweidung) sind“ und das Wort „möglich“ durch das Wort „zulässig“ ersetzt.
4. Der Nummer 81.2 wird der folgende Satz 2 angefügt:
   „Abweichend von Satz 1 kann auch eine intakte Grasnarbe ohne Neuansaat beibehalten werden, wenn diese geeignet ist, den Zuwendungszweck zu erfüllen.“
5. Nummer 93.2 erhält folgende Fassung:
   „93.2 Für Flächen, die im Auszahlungsantrag als nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung vorgesehen gemeldet werden, wird in dem betreffenden Jahr keine Zuwendung gewährt.“
6. In Nummer 96.1 wird die Angabe „11 EUR“ durch die Angabe „13 EUR“ ersetzt.
7. Nummer 101.2 erhält folgende Fassung:
   „101.2 Für Flächen, die im Auszahlungsantrag als nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung vorgesehen gemeldet werden, wird in dem betreffenden Jahr keine Zuwendung gewährt.“
8. In den Nummern 104.2.1 und 104.2.2 wird jeweils die Angabe „180 EUR“ durch die Angabe „265 EUR“ ersetzt.
9. Nummer 109.3 erhält folgende Fassung:
   „109.3 Für Flächen, die im Auszahlungsantrag als nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung vorgesehen gemeldet werden, wird in dem betreffenden Jahr keine Zuwendung gewährt.“
10. In Nummer 116.1.2 wird die Angabe „11,00 EUR“ durch die Angabe „13,00 EUR“ ersetzt.
11. Nummer 117.4 erhält folgende Fassung:
   „117.4 Für Flächen, die im Auszahlungsantrag als nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung vorgesehen gemeldet werden, wird in dem betreffenden Jahr keine Zuwendung gewährt.“

12. Nummer 121.5 erhält folgende Fassung:

„121.5 Für Flächen, die im Auszahlungsantrag als nicht für die landwirtschaftliche Erzeugung vorgesehen gemeldet werden, wird in dem betreffenden Jahr keine Zuwendung gewährt."

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung

— Nds. MBl. Nr. 14/2019 S. 620

Richtlinie
über die Gewährung von Zuwendungen
für die besonders tiergerechte Haltung von Nutztieren
(Richtlinie Tierwohl)

RdErl. d. ML v. 15. 3. 2019
— 104-60171/02/2017 —

— VORIS 78900 —

Bezug: RdErl. v. 1. 8. 2017 (Nds. MBl. S. 1120), geändert durch RdErl. v. 1. 3. 2018 (Nds. MBl. S. 156)
— VORIS 78900 —

Der Bezugserlass wird mit Wirkung vom 15. 3. 2019 wie folgt geändert:

1. Nummer 16.2.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Geburt und Aufzucht der Ferkel müssen im Betrieb der Antragstellerin oder des Antragstellers erfolgen oder es muss eine feste, dauerhafte Lieferbeziehung zum Geburtsbetrieb (falls die Aufzucht im antragstellenden Betrieb erfolgt) oder zum Geburts- und Aufzuchtbetrieb nachgewiesen werden."

2. In Nummer 16.3 Satz 1 werden nach dem Wort „Der" das Wort „gesamte" eingefügt und das Wort „Tieren" durch das Wort „Mastschweinen" ersetzt.
3. In Nummer 23 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „zur" die Worte „Zucht oder zur" eingefügt.
4. In Nummer 24.4 Satz 1 werden die Worte „Die Ferkelaufzucht" durch die Worte „Der gesamte Bestand an unkupierten Ferkeln in der Aufzucht" ersetzt.

An
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen
das Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung

— Nds. MBl. Nr. 14/2019 S. 621

Eröffnung des Verfahrens zur Einreichung von Projektskizzen gemäß Nummer 7.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" (EIP Agri)

Bek. d. ML v. 20. 3. 2019 — 107-60012/5 —

Bezug: Erl. v. 6. 11. 2017 (Nds. MBl. S. 1487)
— VORIS 78000 —

Hiermit wird das Verfahren zur Einreichung von Projektskizzen nach Nummer 7.3 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen für die Tätigkeiten Operationeller Gruppen im Rahmen der Europäischen Innovationspartnerschaft „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft" (EIP Agri) eröffnet.

Das für die Teilnahme am Auswahlverfahren notwendige Projektskizzenformular kann **ab sofort** bei der
Landwirtschaftskammer Niedersachsen,
FB Agrarförderung AG 2.1.1,
Mars-la-Tour-Straße 1—13,
26121 Oldenburg,
Tel. 0441 801-409 oder -333,
E-Mail: eip@lwk-niedersachsen.de,
angefordert oder direkt von der Homepage der LWK unter
https://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/5/nav/1901/article/27198.html
heruntergeladen werden. Die Projektskizze ist **in Papierform sowie per E-Mail** bei der o. g. Adresse einzureichen.

Die thematischen Schwerpunkte für diesen Aufruf sind ebenfalls unter dem o. g. Link zu finden. Die Projekte sind in der Regel mehrjährig und spätestens zum 30. 4. 2023 abzuschließen.

Die Frist zu Einreichung der Projektskizzen endet am **14. 6. 2019,** 14.00 Uhr.

— Nds. MBl. Nr. 14/2019 S. 621

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Richtlinie über die Gewährung von Billigkeitsleistungen zur Minderung von durch Rastspitzen nordischer Gastvögel verursachten Ertragseinbußen auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen (Billigkeitsrichtlinie noGa-Acker)

RdErl. d. MU v. 9. 1. 2019 — 26-04011/03/010 —

— VORIS 28100 —

1. Zweck, Rechtsgrundlage

Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, § 53 LHO sowie Teil II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung der Europäischen Union für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014—2020 (ABl. EU Nr. C 204 vom 1. 7. 2014 S. 1, Nr. C 265 vom 21. 7. 2016 S. 5), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Kommission (ABl. EU Nr. C 403 vom 9. 11. 2018 S. 10), — im Folgenden: Rahmenregelung — Billigkeitsleistungen zur Minderung wirtschaftlicher Belastungen, die durch Schäden infolge außergewöhnlicher Rastereignisse geschützter nordischer Gastvögel auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen in Niedersachsen entstanden sind.

Durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. 11. 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU 2010 Nr. L 20 S. 7), geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. 5. 2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193) — im Folgenden: Vogelschutzrichtlinie —, ist das Land Niedersachsen dazu verpflichtet, die Lebensräume der gemäß Anhang I und Artikel 4 Abs. 2 geschützten Vogelarten dauerhaft zu erhalten.

Bewirtschaftende Personen haben die Möglichkeit, die durch rastende und überwinternde nordische Gastvögel infolge Äsung hervorgerufenen Großschadensereignisse (Rastspitzen) und die damit einhergehenden hohen Ertragsverluste anteilig ausgleichen zu lassen. Dadurch sollen die Akzeptanz von weit überdurchschnittlich großen Aufkommen nordischer Gastvögel in den betroffenen Gebieten verbessert und der Schutz für diese Vogelarten in Niedersachsen insgesamt gestärkt werden.

Die Billigkeitsleistungen dieser Richtlinie stellen freiwillige Zahlungen des Landes zur Minderung finanzieller Belastungen aus Großschadensereignissen rastender nordischer Gastvögel dar, in Ergänzung zu den Förderungen gemäß Nummer 8.2.6.3.24 NG 1 „Nordische Gastvögel — naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland" des niedersächsischen PFEIL-Programms 2014—2020 einschließlich Anlage 8-1 Baseline

Niedersachsen. Billigkeitsleistungen im Rahmen dieser Richtlinie können auch ohne Förderung NG 1 gewährt werden. Auf die Gewährung der Billigkeitsleistung besteht kein Rechtsanspruch, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Mittel.

2. Gegenstand der Billigkeitsleistung

Neben ihren natürlichen Rast-/Nahrungsgebieten suchen nordische Gastvögel in bestimmten Phasen der Rastperiode auch landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen mit Winterkulturen zur Äsung auf und können bei konzentriertem Auftreten z. T. überdurchschnittliche Ertragsverluste bis hin zum Totalausfall durch Fraßschäden und teilweise auch Trittschäden verursachen.

Die vorliegende Richtlinie soll den diese Flächen bewirtschaftenden Personen unter Berücksichtigung eines Selbstbehalts einen Ausgleich von Ertragsverlusten, die lokal deutlich über den durchschnittlichen Ertragsausfall hinausgehen, als Billigkeitsleistung ermöglichen.

3. Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung

3.1 Empfängerinnen und Empfänger der Billigkeitsleistung sind Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber i. S. des Artikels 4 Abs. 1 Buchst. a der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. 12. 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik (ABl. EU Nr. L 347 S. 608; 2016 Nr. L 130 S. 14), zuletzt geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2019/71 der Kommission vom 9. 11. 2018 (ABl. EU Nr. L 16 S. 1), unabhängig von ihrer Rechtsform, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben und den Betrieb selbst bewirtschaften.

3.2 Nicht gefördert werden Unternehmen,

- die nicht die Voraussetzungen als Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. 6. 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 193 S. 1), geändert durch Verordnung (EU) 2017/1084 der Kommission vom 14. 6. 2017 (ABl. EU Nr. L 156 S. 1), erfüllen,
- die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben,
- die sich in Schwierigkeiten i. S. der Definition in Randnummer 35 Nr. 15 der in Nummer 1 genannten Rahmenregelung befinden, sofern diese finanziellen Schwierigkeiten nicht durch ein Schadensereignis gemäß Teil II Abschnitt 1.2.1.5 dieser Rahmenregelung verursacht wurden,
- deren wirtschaftliche Belastungen als Folge außergewöhnlicher Rastereignisse geschützter nordischer Gastvögel auf landwirtschaftlich genutzten Ackerflächen in Niedersachsen von Dritten ausgeglichen oder finanziell unterstützt werden.

4. Voraussetzungen der Billigkeitsleistung

4.1 Leistungsfähige Winterkulturen

Eine Billigkeitsleistung kann nur für mit Winterkulturen bestellte Ackerflächen gewährt werden. Als Winterkulturen i. S. der Regelung gelten Winterweizen, Winterraps, Wintergerste, Wintertriticale und Dinkel.

4.2 Leistungskulisse

Eine Billigkeitsleistung kann nur für Flächen gewährt werden, die in bestimmten Gebieten der jeweils aktuell geltenden Naturschutzkulisse gemäß der Fördermaßnahme Nummer 8.2.6.3.24 NG 1 „Nordische Gastvögel — naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland“ des niedersächsischen PFEIL-Programms 2014—2020 liegen.

4.3 Dokumentation

Eine mehrmalige Dokumentation der eingetretenen Ertragseinbußen für jeden Einzelfall erfolgt durch die LWK oder eine anerkannte unabhängige landwirtschaftliche Sachverständige oder einen anerkannten unabhängigen landwirtschaftlichen Sachverständigen im Auftrag des NLWKN, nachdem die Antragstellerin oder der Antragsteller diese Dokumentation beantragt hat. Der NLWKN kann ggf. eine Dritte oder einen Dritten mit ornithologischem Sachverstand als Vertreterin oder Vertreter mit der Mitwirkung bei der Dokumentation beauftragen.

4.4 Amtliche Feststellung der Verursacherschaft

Die amtliche Feststellung erfolgt durch den NLWKN in seiner Funktion als Fachbehörde für Naturschutz auf Basis der Dokumentationen. Die Billigkeitsleistung wird nur gewährt, soweit nordische Gastvögel als geschützte Arten als Verursacher der jeweiligen Schäden mit hinreichender Sicherheit festgestellt wurden. Unter die geschützten Arten fallen die in Niedersachsen vorkommenden Arten: Nonnengans und Zwerggans gemäß Anhang I sowie Ringelgans, Saatgans, Blässgans, Kurzschnabelgans, Graugans, Höckerschwan, Zwergschwan, Singschwan und Pfeifente gemäß Artikel 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

4.5 Wertermittlung

4.5.1 Die Wertermittlung der eingetretenen Ertragsverluste erfolgt durch die LWK oder eine anerkannte unabhängige landwirtschaftliche Sachverständige oder einen anerkannten unabhängigen landwirtschaftlichen Sachverständigen im Auftrag des NLWKN.

4.5.2 Die Wertermittlung erfolgt auf Grundlage eines einheitlichen Berechnungsschemas. Berücksichtigt werden bei der Wertermittlung

a) der prozentuale Biomasseverlust auf der Grundlage flächenbezogener, landesweit einheitlicher auf der Basis des Marktwertes von der LWK festgelegter Pauschalbeträge pro Kulturart und Hektar (direkte Kosten) sowie
b) der Mehraufwand bei der Flächenbewirtschaftung und Trocknung des Erntegutes (indirekte Kosten).

Die Beträge werden jährlich überprüft und auf der Internetseite der Bewilligungsbehörde (www.nlwkn.niedersachsen.de) bekannt gemacht.

4.6 EU-Beihilferechtliche Regelungen

4.6.1 Die Zahlung der Billigkeitsleistung gemäß Nummer 1.2 an ein Unternehmen im Haupt- oder Nebenerwerb der landwirtschaftlichen Primärproduktion erfolgt unter Beachtung des Teils II Abschnitt 1.2.1.5 der Rahmenregelung.

4.6.2 Unter Anwendung der Randnummer 395 der Rahmenregelung werden die Billigkeitsleistungen nur für Schäden gewährt, die nach dem 1. 10. 2016 entstanden sind und entsprechend der Nummer 4.3 dokumentiert wurden. Die Billigkeitsleistungen können nur binnen vier Jahren nach dem Zeitpunkt der durch nordische Gastvögel verursachten wirtschaftlichen Belastungen ausgezahlt werden.

4.6.3 Von dem Betrag der Billigkeitsleistung werden etwaige Kosten abgezogen, die der Beihilfeempfängerin oder dem Beihilfeempfänger nicht entstanden sind, ohne dass dies unmittelbar auf die durch nordische Gastvögel verursachten wirtschaftlichen Belastungen zurückzuführen wäre, und die auch anderenfalls angefallen wären (Randnummer 398 der Rahmenregelung).

4.6.4 Die Zahlung von Billigkeitsleistungen gemäß Nummer 4.5.2 Buchst. b erfolgt als De-minimis-Beihilfe unter Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. 12. 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor (ABl. EU Nr. L 352 S. 9).

5. Art, Höhe und Umfang der Billigkeitsleistung

5.1 Die Billigkeitsleistung wird als nicht rückzahlbare freiwillige Ausgleichsleistung bis zur Höhe von 100 % des gemäß Nummer 4.5 ermittelten Wertes der Ertragsverluste gewährt; dabei bleibt jedoch pro Hektar ein Ertragsausfall in Höhe der

jeweils aktuell geltenden Grundprämie der Zone 1 der Fördermaßnahme Nummer 8.2.6.3.24 NG 1 „Nordische Gastvögel — naturschutzgerechte Bewirtschaftung auf Ackerland“ des niedersächsischen PFEIL-Programms 2014—2020 sowie zusätzlich ein Betrag in Höhe von 30 % dieser Grundprämie unberücksichtigt. Der auf diese Weise errechnete Selbstbehalt wird auf die nächste Zehner-Dezimalzahl abgerundet.

Die Höhe der jeweiligen Billigkeitsleistung nach dieser Richtlinie und der sonstigen Ausgleichszahlungen für die Schäden, einschließlich der Zahlungen, die im Rahmen anderer nationaler oder unionsweiter Maßnahmen oder aus Versicherungspolicen für die Schäden geleistet werden, dürfen 100 % der direkten Kosten der Schäden nicht übersteigen.

Die Billigkeitsleistung darf nicht zu einer Überfinanzierung des berücksichtigungsfähigen Vermögensnachteils führen. Im Antragsverfahren sind alle für den betreffenden Zweck erhaltenen, beantragten oder beabsichtigten Zuwendungen, Zahlungen oder sonstigen geldwerten Leistungen Dritter zu benennen.

5.2 Der maximale Höchstbetrag der Billigkeitsleistung pro Antragstellerin oder Antragsteller ist auf 50 000 EUR/Jahr beschränkt.

5.3 Eine Billigkeitsleistung unterhalb des Schwellenwertes von 500 EUR pro Antragstellerin oder Antragsteller wird nicht gewährt.

5.4 Reichen die Haushaltsmittel nicht für die Bewilligung aller Anträge aus, wird die Billigkeitsleistung im Verhältnis der Gesamthöhe aller ermittelten Ertragsverluste zu den vorhandenen Haushaltsmitteln für jede Antragstellerin oder jeden Antragsteller prozentual in gleicher Höhe gekürzt.

5.5 Umsatzsteuerbeträge, die die Empfängerin oder der Empfänger der Billigkeitsleistung nach § 15 UStG als Vorsteuer abziehen kann, werden bei der Bemessung der Billigkeitsleistung nicht berücksichtigt. In diesem Fall werden die Ertragseinbußen auf Grundlage der Netto-Preise ermittelt.

6. Verfahren

6.1 Bewilligungsbehörde ist der NLWKN.

6.2 Der Antrag auf Dokumentation gemäß Nummer 4.3, verbunden mit dem Antrag auf Gewährung einer Billigkeitsleistung, ist innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des außergewöhnlichen Rastereignisses bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Der Antrag ist bis zum 15. Mai des Jahres der beendeten Rastperiode des Schadensvorfalles zu stellen. Bei verzögerter Antragstellung trägt die Antragstellerin oder der Antragsteller das Risiko der aufgrund der Zeitverzögerung unter Umständen eingeschränkten Nachweisbarkeit der Ertragseinbußen.

6.3 Antragstellung und Antragsbearbeitung erfolgen grundsätzlich in digitaler Form. Die dafür notwendigen Informationen und Unterlagen stellt die Bewilligungsbehörde auf ihrer Internetseite (www.nlwkn.niedersachsen.de) zur Verfügung.

6.4 Die Bewilligungsbehörde gewährt auf der Grundlage der Nummer 5.2 die Billigkeitsleistung durch Bescheid und veranlasst deren Auszahlung. Über die Verwendung der Billigkeitsleistung ist kein Nachweis vorzulegen.

6.5 Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form sind nach Maßgabe der für die elektronische Kommunikation geltenden Vorschriften des NVwVfG in der jeweils geltenden Fassung zulässig.

6.6 Die Bewilligungsbehörde veranlasst die Veröffentlichung der Informationen zu den Förderungen auf einer zentralen Beihilfe-Webseite, soweit die betreffenden Betragsschwellen überschritten sind (gemäß Teil I Abschnitt 3.7 Randnr. 128 der Rahmenregelung).

6.7 Die Bewilligungsbehörde stellt die Aufbewahrung der Belege, die zur Ermittlung der Billigkeitsleistung vorgelegt wurden, für zehn Jahre sicher, beginnend ab dem Zeitpunkt der Bewilligung (gemäß Teil III Abschnitt 3 Randnr. 730 der Rahmenregelung).

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 28. 2. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2020 außer Kraft.

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Nachrichtlich:
An die
unteren Naturschutzbehörden
Biosphärenreservatsverwaltung „Niedersächsische Elbtalaue“
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“

— Nds. MBl. Nr. 14/2019 S. 621

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Abstufung der Teilstrecken der Landesstraße 331 und Aufstufung der kommunalen Entlastungsstraße zur Landesstraße 331 in der Gemeinde Weyhe, Landkreis Diepholz

Vfg. d. NLStBV v. 7. 3. 2019
— L-4-4141/31030 L 331 —

I.

1. Die in der Gemeinde Weyhe, Landkreis Diepholz, gelegenen Teilstrecken der Landesstraße (L) 331 von Station 1 438 bis Station 1 557 und von Station 0 bis Station 95 werden mit Wirkung vom 1. 5. 2019 zur Gemeindestraße a b g e s t u f t. Neuer Träger der Straßenbaulast ist die Gemeinde Weyhe.
2. Die in der Gemeinde Weyhe, Landkreis Diepholz, gelegene kommunale Entlastungsstraße von Station 1 438 bis Station 1 595 (Südumgehung Dreyhe) wird gemäß § 7 NStrG mit Wirkung vom 1. 5. 2019 zur Landesstraße a u f g e s t u f t und Bestandteil der L 331.

Ein Übersichtslageplan ist als **Anlage** beigefügt.

II.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten, Klage beim Verwaltungsgericht Hannover, Leonhardtstraße 15, 30175 Hannover, erhoben werden.

Die Klage ist gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76 A, 30453 Hannover, zu richten.

Sie muss die Klägerin oder den Kläger, die Beklagte und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung der Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben sowie die angefochtene Verfügung beigefügt werden.

— Nds. MBl. Nr. 14/2019 S. 623

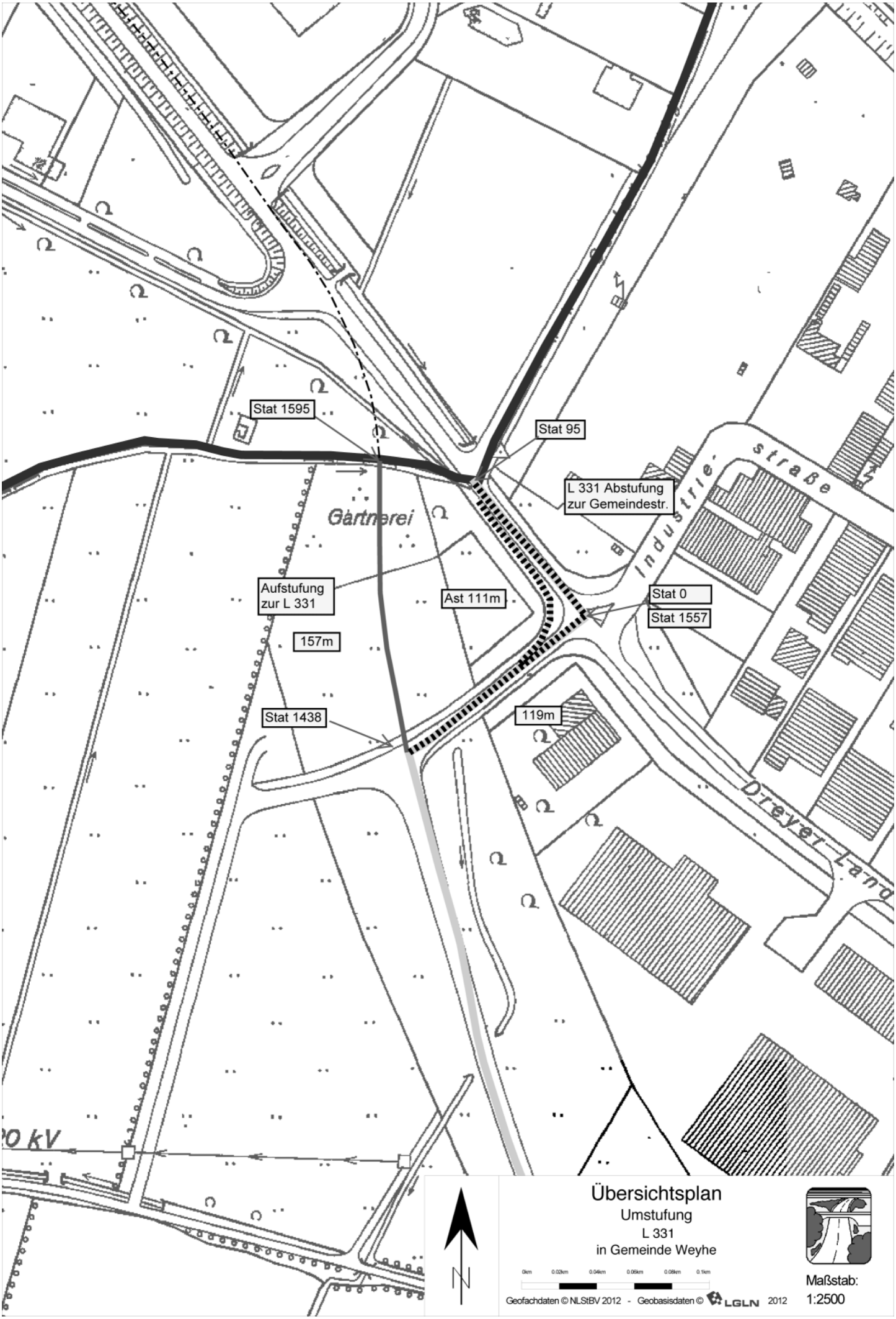
Stat 1595
Stat 95
L 331 Abstufung
zur Gemeindestr.
Gärtnerei
Aufstufung
zur L 331
Ast 111m
Stat 0
Stat 1557
157m
Stat 1438
119m
Industrie-straße
Dreyer-Land
Übersichtsplan
Umstufung
L 331
in Gemeinde Weyhe
Maßstab:
1:2500
Geofachdaten © NLStBV 2012 - Geobasisdaten © LGLN 2012

Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Feststellung gemäß § 5 UVPG; Deichbaumaßnahme am rechten Schutzdeich des Ilmenaukanals im Bereich Laßrönne, Gemeinde Winsen, Landkreis Harburg

Bek. d. NLWKN v. 20. 3. 2019 — VI L-62211-151-003 —

Bezug: Bek. v. 12. 4. 2018 (Nds. MBl. S. 314)

Der Artlenburger Deichverband beabsichtigt, im Bereich Laßrönne, ein Ortsteil der Gemeinde Winsen, Landkreis Harburg, am rechten Schutzdeich des Ilmenaukanals beginnend am Übergang zur Kreisstraße 50 auf einer Teilstrecke von 300 m die Deichböschung abzuflachen, den auf der Deichkrone verlaufenden 100 m langen Deichverteidigungsweg instandzusetzen und auf der anschließenden Strecke mittels einer Übergangsrampe auf der binnenseitigen Deichböschung neuzubauen. Zweck der Maßnahme ist es, den vorhandenen Deich in seinen Abmessungen an die „Festsetzung der Deichabmessungen gemäß § 4 Abs. 1 NDG für den rechten Schutzdeich der Ilmenau und des Neetzekanals in den Landkreisen Harburg und Lüneburg“ (Bezugsbekanntmachung) anzupassen.

Der Artlenburger Deichverband hat als Träger der Maßnahme mit Schreiben vom 21. 2. 2019 gemäß § 5 Abs. 1 UVPG i. d. F. vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. 9. 2017 (BGBl I S. 3370), die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht beantragt.

Die beabsichtigte Baumaßnahme dient der Erhaltung der Deichsicherheit. Derartige Baumaßnahmen unterliegen als „Bauten des Küstenschutzes“ nach § 7 Abs. 1 i. V. m. Nummer 13.16 der Anlage 1 UVPG der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles.

Der NLWKN hat als zuständige Behörde nach überschlägiger Prüfung gemäß § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 UVPG unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien unter Beteiligung der zuständigen Naturschutzbehörde des Landkreises Harburg festgestellt, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben. Die Begründung nach § 5 Abs. 2 UVPG ist im zentralen UVP-Portal des Landes Niedersachsens unter http://www.umwelt.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > https://uvp.niedersachsen.de/portal > UVP-Kategorien > Wasserwirtschaftliche Vorhaben > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > Deichbaumaßnahme am rechten Schutzdeich des Ilmenaukanals im Bereich Laßrönne, Gemeinde Winsen, Landkreis Harburg“ einsehbar.

Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2019 S. 625

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Braunschweig

Feststellung gemäß § 5 UVPG (Energielenker BGA Vienenburg GmbH & Co. KG, Münster)

Bek. d. GAA Braunschweig v. 20. 3. 2019 — BS 17-031 —

Die Firma Energielenker BGA Vienenburg GmbH & Co. KG, Hafenweg 15, 48155 Münster, hat mit Antrag vom 20. 3. 2017 die Erteilung einer Änderungsgenehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG für die Erweiterung der Biogasanlage bei Lochtum, Gemarkung Lochtum, Flur 11, Flurstück 142, beantragt.

Die Erweiterung besteht u. a. in der Errichtung und dem Betrieb eines zweiten BHKW, der Errichtung eines Tragluftdachs auf dem Gärrestlagerbehälter und der Änderung und Erhöhung der Einsatzstoffmenge. Durch das neue BHKW erhöht sich die Feuerungswärmeleistung auf insgesamt 3,455 MW. Die Gaslagerkapazität erhöht sich durch das Tragluftdach auf 4,137 t.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.4.2.2 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Bei einer genehmigungsbedürftigen Anlage, die in Anlage 1 UVPG genannt ist, ergibt sich das Erfordernis zur Durchführung einer UVP dann, wenn im Rahmen der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der Anlage 3 UVPG ermittelt wurde, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Als Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles kann festgestellt werden, dass auf der Grundlage der Anlage 3 UVPG keine Umstände erkennbar waren, die Anlass zur Durchführung einer UVP geben könnten. Die Durchführung einer UVP war daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 14/2019 S. 625

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg

Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG; Öffentliche Bekanntmachung (Emsland Frischgeflügel GmbH, Haren [Ems])

Bek. d. GAA Oldenburg v. 14. 3. 2019 — OL 17-218-01 —

Das GAA Oldenburg hat der Firma Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren (Ems), mit der Entscheidung vom 1. 3. 2019 eine Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten und Zerlegen von Tieren (Hähnchen) gemäß den §§ 10 und 16 BImSchG erteilt.

Gegenstand des Antrags waren im Wesentlichen die folgenden Maßnahmen:

- Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität von 1 070 t/d auf 1 400 t/d, je Schlachtlinie soll die Stundenkapazität von 13 500 auf 15 000 Tiere erhöht werden,
- Anpassung der Maschinentechnik für die beantragte Kapazitätserhöhung,
- Bau und Betrieb eines dritten Belebungsbeckens für die Betriebskläranlage sowie Anpassung der dafür nötigen Technik,
- Einbau eines Aktivkohlefilters in den Abluftschacht der Räucheranlage der Wurstproduktion,
- Aufstellung von drei zusätzlichen Verdampfern in der vorhandenen Kälteanlage,
- Verzicht auf die Errichtung des bereits genehmigten Convenience-Produktionsgebäudes für vier Produktionslinien einschließlich zweier thermischer Nachverbrennungsanlagen und einer Ammoniakkälteanlage mit einer Ammoniakfüllmenge von 12 t.

Der Bescheid enthält Nebenbestimmungen, um die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 BImSchG sicherzustellen.

Der vollständige Bescheid und die genehmigten Antragsunterlagen können in der Zeit **vom 4. 4.** bis einschließlich **17. 4. 2019** bei folgenden Stellen eingesehen werden:

— Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, Zimmer 425, während der Dienststunden,

Einsichtmöglichkeit:

montags bis donnerstags in der Zeit von	7.30 bis 16.00 Uhr und
freitags in der Zeit von	7.30 bis 13.00 Uhr;

— Rathaus der Stadt Haren (Ems), Neuer Markt 1, 49733 Haren (Ems), Zimmer 301, während der Dienststunden,

Einsichtmöglichkeit:

montags bis donnerstags in der Zeit von	8.00 bis 16.30 Uhr und
freitags in der Zeit von	8.00 bis 12.30 Uhr.

Diese Bek. und der vollständige Genehmigungsbescheid sind auch im Internet unter http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Oldenburg — Emden — Osnabrück“ einsehbar.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid einschließlich Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, schriftlich angefordert werden.

Gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG i. V. m. § 21 a der 9. BImSchV werden der verfügende Teil des Bescheides und die Rechtsbehelfsbelehrung als **Anlage** öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bescheid mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt gilt.

Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25). Ein maßgebliches BVT-Merkblatt mit Schlussfolgerungen existiert für diese Anlagenart derzeit noch nicht.

— Nds. MBl. Nr. 14/2019 S. 625

Anlage

1. Tenor

1. Der Firma Emsland Frischgeflügel GmbH, Im Industriepark 1, 49733 Haren, wird aufgrund ihres Antrages vom 19. 12. 2017, zuletzt ergänzt durch Schreiben vom 7. 2. 2019, die Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten und Zerlegen von Tieren (Hähnchen) mit einer zukünftigen Schlachtkapazität von 1 400 t /d Lebendgewicht erteilt.

2. Gegenstand der Genehmigung

— Erhöhung der täglichen Schlachtkapazität von 1 070,3 t/d auf 1 400 t/d, Erhöhung der wöchentlichen Schlachtkapazität von 6 421,7 t/w auf 8 400 t/w und der stündlichen Kapazität von 13 500 Hähnchen auf 15 000 Hähnchen pro Stunde pro Schlachtlinie.

— Anpassung der Maschinentechnik für die beantragte Kapazitätserhöhung in den BE`s 1—4 für beide Schlachtlinien.

— Bau und Betrieb eines 3. Belebungsbeckens sowie Anpassung der dafür nötigen Technik der Kläranlage.

— Einbau eines Kohlefilters in den Abluftschacht der Räucheranlage der Wurstproduktion (BE 5.2).

— Einbau von 3 zusätzlichen Verdampfern in der BE 7.2 Kälteanlage 2.

— Verzicht auf die Errichtung des bereits genehmigten Convenience-Produktionsgebäudes für 4 Produktionslinien einschließlich zweier Thermischer Nachverbrennungsanlagen und einer Ammoniakkälteanlage mit einer Ammoniakfüllmenge von 12 t.

Standort der Anlage ist:

Ort:	49733 Haren
Straße:	Im Industriepark 1
Gemarkung:	Emmeln
Flur:	9
Flurstücke:	25/6, 25/8, 25/9, 25/10, 25/12, 25/13, 20/6, 29.

Die im Formular „Inhaltsverzeichnis“ im Einzelnen aufgeführten Antragsunterlagen sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides und liegen diesem zugrunde.

3. Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung dieses Bescheides wird angeordnet.

4. Konzentrationswirkung

Diese Genehmigung schließt die Baugenehmigung nach § 70 NBauO und die Genehmigung nach § 60 Wasserhaushaltsgesetz für die Erweiterung der Kläranlage mit ein.

Im Übrigen ergeht diese Genehmigung unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Oldenburg, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, einlegt werden.

Bekanntmachungen der Kommunen

Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ in den Gemeinden Gusborn, Jameln, Küsten und Woltersdorf, in den Städten Dannenberg (Elbe), Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland), den Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Elbtalaue, Landkreis Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018

Präambel

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 4, 22 Abs. 1 und 2, 26, 32 Abs. 2 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.9.2017 (BGBl. I S. 3434), i. V. m. den §§ 14, 15, 19, 23, 32 Abs. 1 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.2.2010 (Nds. GVBl. S. 104) sowie § 9 Abs. 4 Nds. Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.3.2001 (Nds. GVBl. S. 100, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 114), wird verordnet:

§ 1
Landschaftsschutzgebiet (Geltungsbereich)

(1) Das in den Absätzen 2 — 4 abgegrenzte Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ erklärt.

(2) Das LSG liegt in den naturräumlichen Einheiten „Lüchower Niederung“ (östlich der B 248) und „Ostheide“. Es befindet sich zwischen der Stadt Dannenberg (Elbe) und der Landesgrenze zu Sachsen-Anhalt bei Wustrow in der Nord-Süd-Ausrichtung und zwischen Schwiepke, Nienhof, Krummasel und Mehlfien im Westen sowie im Bereich zwischen Groß Heide, Künsche, Königshorst und Teplingen im Osten.

Das Gebiet umfasst als Gewässersystem 19 Fließgewässer I. und II. Ordnung zum Teil nur abschnittsweise: Jeetzel, Alte Jeetzel, Drawehner Jeetzel und Dumme, Breselenzer Bach, Grabower Mühlenbach, Lübelner Mühlenbach, Göttiener Bach, Gühlitzer Mühlenbach, Umleitungsgraben,

Lüchower Landgraben, Pumpsgraben, Königshorster Kanal, Luciekanal, Ranzaukanal, Kupernitzkanal, Tarmitzer Kanal, Künscher Graben sowie den Hauptentwässerungsgraben im Gebiet der ÜFEST; teilweise mit begleitenden, feuchten Hochstaudenfluren. Das Gewässersystem umfasst zudem sechs Gräben III. Ordnung zum Teil (nur abschnittsweise): Graben H 010, H 002 (Wasser- und Bodenverband Königshorster Kanal), 005, 003 und M (Wasser- und Bodenverband Gühlitzer und Lübelner Mühlenbach), H004, 315 und N017 (Wasser- und Bodenverband Jeetzel-Dumme).

Zudem ist das Gebiet geprägt durch Au- und Quellwälder mit Erle und Esche in den niedermoorgeprägten Bachtälern des Drawehn sowie auf Gleyböden der Jeetzelniederung, Buchen- und Hainbuchenwälder auf Braunerden und Gleyen der Niederung und durch in geringem Umfang vorkommendes Grünland auf mittleren Standorten. In den Waldbereichen des Gebietes befinden sich weitere Gewässer III. Ordnung als Bestandteil der Waldgesellschaft.

(3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen Übersichtskarte im Maßstab 1:20.000 **(Anlage 1)**, aus den sieben maßgeblichen Karten im Maßstab 1:7.500 **(Anlage 2)** mit den Teilgebieten der im Gebiet vorhandenen Quellwälder, aus der Übersichtskarte der im Gebiet vorhandenen Ortslagen im Maßstab 1:60.000 **(Anlage 3)** sowie aus den 29 maßgeblichen Karten im Maßstab 1:2.500 und 1:5.000 **(Anlage 4)** zu den im Gebiet vorhandenen Ortslagen.

Sie verläuft auf der Innenseite des in den Karten dargestellten grauen Rasterbandes.

Im Bereich des grauen Rasterbandes verläuft die Grenze des LSG gemäß den Anlagen 1 und 4 auf der als Punktreihe dargestellten Böschungsoberkante des Gewässers.

Auf der als gestrichelte Linie dargestellten Schutzgebietsgrenze beinhaltet das LSG einen Gewässerrandstreifen von 10 Metern, gemessen von der Böschungsoberkante, in unbedeichten und unbebauten Bereichen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Gemeinden Gusborn, Jameln, Küsten und Woltersdorf, den Städten Dannenberg (Elbe), Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland), den Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Elbtalaue sowie dem Landkreis Lüchow-Dannenberg — untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das LSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebiet (247) „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ (DE 2832-331) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates, vom 21.05.1992, zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom, 13.05.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193).

(5) Das LSG hat eine Größe von ca. 659 ha.

§ 2

Allgemeiner Schutzzweck

Schutzzweck des LSG ist gemäß § 26 Abs. 1 und § 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 19 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.

§ 2 a

Besonderer Schutzzweck

(1) Die Ausweisung des LSG bezweckt insbesondere die:

1. Erhaltung und Entwicklung der Jeetzel, des Breselenzer Baches, des Grabower Mühlenbaches und Lübelner Mühlenbaches in den unbedeichten Bereichen, der Alten Jeetzel, Drawehner Jeetzel, der Dumme, des Göttiener Baches und Gühlitzer Mühlenbaches als naturnahe Fließgewässer auch mit gewässerbegleitenden Röhrichten, Seggenriedern, partiell mit Uferhochstaudenfluren sowie tlw. Gehölzbeständen mit Bedeutung als Lebensraum für gefährdete Säugetier-, Fisch-, Libellen- und Muschelarten, wie u. a. Biber (Castor fiber), Fischotter (Lutra lutra), Steinbeißer (Cobitis taenia), Bach- und Flussneunauge (Lampetra planeri/-fluviatilis), Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis) und Bitterling (Rhodeus amarus) sowie die Erhaltung und Entwicklung von Gewässerrandstreifen zur Vermeidung von belastenden Stoff- und Sedimenteinträgen und als Wanderkorridor für Biber und Fischotter,
2. Verbesserung der Gewässerstruktur, die Reduzierung der Sediment- und sonstigen Einträge sowie die Wiederherstellung der ökologischen Durchgängigkeit der Gewässer,
3. Erhaltung und Entwicklung artenreicher Grünlandbestände im Niederungsbereich auf überwiegend feuchten und mittleren Standorten u. a. als Lebensraum für gefährdete Pflanzenarten,
4. Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldkomplexe der Niederungen mit Erlen-Eschenwäldern, Erlenbruchwäldern und feuchten Eichen-Hainbuchenwäldern, bodensauren Eichenmischwäldern sowie Buchenwäldern mit einem hohen Anteil von Alt- und Totholz und einem möglichst natürlichen Grundwasserspiegel,
5. langfristige Umwandlung nicht standortheimischer Waldbestände in die auf dem jeweiligen Standort vorkommende natürliche Waldgesellschaft,
6. Förderung und Schutz der im Gebiet wild lebenden Tiere und Pflanzen sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
7. Förderung der Ruhe und Ungestörtheit des Gebietes.

(2) Das LSG ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung des FFH-Gebietes „Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern“ trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der maßgeblichen Lebensraumtypen und Arten in diesem FFH-Gebiet insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

(3) Erhaltungsziele sind die Erhaltung und Wiederherstellung günstiger Erhaltungszustände

1. insbesondere der prioritären Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
   a) 91E0 Auenwälder mit Erle, Esche und Weide als naturnahe, feuchte bis nasse Erlen- und Eschenwälder aller Altersstufen auch in Quellbereichen und an den Fließgewässern mit verschiedenen Entwicklungsphasen in ausreichendem Anteil, mit lebensraumtypischen Baumarten insbesondere Schwarz-Erle und Esche und mit einem naturnahen Wasserhaushalt, zum Teil im Komplex mit Erlenbruchwald. Ein kontinuierlich ausreichender Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäume und lebensraumspezifische Habitatstrukturen (wie feuchte Senken, Tümpel, Verlichtungen) sind von besonderer Bedeutung für die Artenvielfalt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der Erlen-Eschenwälder wie z. B. Biber (Castor fiber), Fischotter (Lutra lutra) und Blaues Ordensband (Catocala fraxini) kommen in stabilen Populationen vor,
   b) 91D0 Moorwälder mit Moorbirke und Kiefer als naturnahe, feuchte bis nasse Birkenbruchwälder mit Torfmoosen im Bereich des Obergutes Grabow mit einem naturnahem Wasserhaushalt, lebensraumtypischen Bäumen aller Altersphasen, einem kontinuierlich ausreichenden Anteil von Alt- und Totholz, Höhlenbäumen einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten.
2. insbesondere der übrigen Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie)
   a) 6430 Feuchte Hochstaudenfluren als artenreiche Hochstaudenfluren (einschließlich ihrer Vergesellschaftung mit Röhrichten) an Gewässerufern der Alten Jeetzel, des Göttiener und Breselenzer Baches

in kleinen Beständen, sowie an und in Feuchtwäldern mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. Mädesüß (Filipendula ulmaria), Gelbe Wiesenraute (Thalictrum flavum) und Wasserdost (Eupatorium cannabinum) und Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (Brenthis ino),

b) 6440 Brenndolden-Auenwiesen als in der Regel zweischürige Mähwiesen ohne Düngung und Pestizideinsatz mit ihren charakteristischen Tier- und Pflanzenarten, u. a. Brenndolde (Cnidium dubium), Wiesenplatterbse (Lathyrus pratensis), Wiesenschaumkraut (Cardamine pratensis) und Sumpfschafgarbe (Achillea ptarmica),

c) 6510 Magere Flachland-Mähwiesen als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge und vielfach im Komplex mit Feuchtgrünland sowie mit landschaftstypischen Gehölzen und Wäldern. Die charakteristischen und naturraumtypischen Tier- und Pflanzenarten kommen in stabilen Populationen vor,

d) 9110 Hainsimsen-Buchenwald als naturnahe, strukturreiche Buchenwälder auf bodensauren Standorten mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel, mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstanden Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

e) 9130 Waldmeister-Buchenwald auf mäßig trockenen bis mäßig feuchten, mehr oder weniger basenreichen Standorten, welche selten bis gar nicht überflutet werden. Die Bestände enthalten alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel mit lebensraumtypischen Baumarten, einem kontinuierlich ausreichenden Tot- und Altholzanteil, Höhlenbäumen, natürlich entstanden Lichtungen und vielgestaltigen Waldrändern einschließlich ihrer charakteristischen Tier- und Pflanzenarten,

f) 9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder als naturnahe, strukturreichen Wälder auf feuchten bis nassen, mäßig basenreichen Standorten mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur. Die Baumschicht besteht aus lebensraumtypischen Arten mit einem hohen Anteil von Stiel-Eiche und Hainbuche sowie mit lebensraumtypischen Mischbaumarten. Die Strauch- und Krautschicht ist standorttypisch ausgeprägt. Der Anteil von Altholz und besonderen Habitatbäumen sowie starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich ausreichend. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten feuchter Eichen-Hainbuchenwälder wie z. B. der Mittelspecht (Dendrocopos medius), kommen in stabilen Populationen vor,

g) 9190 Alte bodensaure Eichenwälder auf Sandböden mit Stieleiche (Quercus robur) als naturnahe, strukturreiche Bestände von feuchten Birken-Eichenwäldern zum Teil mit Übergängen zu reicheren Eichen-Mischwäldern auf mehr oder weniger basenarmen Standorten mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur sowie standorttypischer Krautschicht. Die Baumschicht wird von Stieleiche dominiert, beigemischt sind je nach Standort und Entwicklungsphase weitere lebensraumtypische Baumarten wie Sandbirke (Betula pendula), Waldkiefer (Pinus sylvestris) und in Übergangsbereichen zu Eichen-Hainbuchenwäldern auch die Hainbuche (Carpinus betulus). Der Anteil von Altholz, Höhlenbäumen und sonstigen lebenden Habitatbäumen sowie von starkem, liegendem und stehendem Totholz ist kontinuierlich ausreichend. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten der bodensauren Eichen-Mischwälder wie z. B. dem Mittelspecht (Dendrocopos medius), kommen in stabilen Populationen vor.

3. insbesondere der übrigen Tierarten (Anhang II FFH-Richtlinie)

a) Biber (Castor fiber): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in einem weitgehend unzerschnittenen Auenlebensraum mit durchgängigen, naturnahen Gewässern und einem möglichst breiten, weichholzreichen Gewässerrandstreifen und unter möglichst weitgehendem Zulassen der vom Biber verursachten Auendynamik,

b) Fischotter (Lutra lutra): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population im Verbund mit den benachbarten Gebieten wie der Landgraben- und Dummeniederung, vor allem durch die möglichst naturnahe Entwicklung und eine dem möglichst angepasste Unterhaltung der Jeetzel und ihrer Nebengewässer einschließlich der natürlichen nachhaltigen Nahrungsgrundlagen sowie der Förderung der Wandermöglichkeiten entlang der Fließgewässer (z. B. Gewässerrandstreifen),

c) Schlammpeitzger (Misgurnus fossilis): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in krautreichen Bächen und auch in Sekundärhabitaten wie Grabensystemen insbesondere durch fischschonende Unterhaltungsmaßnahmen,

d) Bitterling (Rhodeus amarus): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in krautreichen Gewässern mit stabilen Großmuschelbeständen als Wirtstiere für die Bitterlingsbrut,

e) Bachneunauge (Lampetra planeri): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in naturnahen, durchgängigen, gehölzbestandenen, sauberen und lebhaft strömenden Fließgewässern mit unverbauten Ufern und vielfältigen hartsubstratreichen Sohlstrukturen, insbesondere mit einer engen Verzahnung von kiesigen Bereichen (Laichareale) und Feinsedimentbänken (Larvalhabitate). Erhaltung und Entwicklung linear durchgängiger Gewässersysteme, die sowohl geeignete Laich- und Aufwuchshabitate verbinden als auch den Austausch von Individuen zwischen Haupt- und Nebengewässern ermöglichen,

f) Steinbeißer (Cobitis taenia): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, besonnten Gewässern mit vielfältigen Uferstrukturen, abschnittsweiser Wasservegetation, gering durchströmten Flachwasserbereichen und sich umlagerndem, sandigem Gewässerbett sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose,

g) Flussneunauge (Lampetra fluviatilis): Erhalt und Förderung als vitale, langfristig überlebensfähige Population in durchgängigen, naturnahen, sauerstoffreichen und sommerkalten Gewässern mit permanenter Wasserführung und in Teilen mittelstarker Strömung, unverbauten, überwiegend gehölzbestandenen Ufern, vielfältigen Sedimentstrukturen sowie der im Naturraum typischen Fischbiozönose.

(4) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen wird durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt.

§ 3
Verbote

(1) Gemäß § 26 Abs. 2 BNatSchG sind im LSG alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Insbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. Hunde unangeleint laufen zu lassen, ausgenommen sind Jagd-, Rettungs- und Hütehunde, sofern diese sich im Dienst befinden,

2. wild lebende Tiere oder die Ruhe der Natur ohne vernünftigen Grund durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
3. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
4. a) Bohrungen jeglicher Art durchzuführen, mit Ausnahme von Beregnungsbrunnen,
   b) Wasserentnahmen, die den mit der belebenen Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegel erheblich verändern können,
5. die über den Gemeingebrauch hinausgehende Wasserentnahme aus Oberflächengewässern,
6. die Gewässer mit Ausnahme der Jeetzel, Alten Jeetzel, Dumme, Lüchower Landgraben und Luciekanal mit Booten, Flößen oder Fahrzeugen aller Art zu befahren,
7. gebietsfremde oder invasive Tier- und Pflanzenarten auszubringen oder anzusiedeln,
8. die vorhandene Narbe des Dauergrünlandes umzubrechen (auch zum Zwecke der Erneuerung der Grasnarbe) oder in eine Nutzung anderer Art zu nehmen oder in seinem Wasserhaushalt zu verändern (z. B. durch Gräben oder Drainagen). Dies gilt nicht für Über- oder Nachsaaten, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren sowie für die Beseitigung von Wildschäden. Eine Erneuerung der Narbe durch Umbruch darf nur im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgen,
9. auf Grünlandflächen mit dem wertbestimmenden LRT 6510 und 6440 zusätzlich zu Nr. 8:
   a) die maschinelle Bodenbearbeitung vom 15.03. bis zum 31.05.,
   b) eine mehr als zweimalige Mahd pro Jahr,
   c) die 1. Mahd vor dem 01.06., die 2. Mahd früher als 10 Wochen nach der 1. Mahd,
   d) die Düngung vor dem ersten Schnitt,
   e) die organische Düngung, ausgenommen ist Festmist,
   f) eine mineralische Düngung von mehr als 60 kg Stickstoff (N) ha/a,
   g) die Beweidung, wobei die extensive Nachbeweidung ab 01.10. ohne Zufütterung zulässig ist,
   h) der Einsatz von chemischen Pflanzenschutzmitteln,
10. sonstigen Wald erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
11. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen gemäß § 2
   a) die Vornahme eines Kahlschlages, ausgenommen ist die Holzentnahme einzelstammweise durch Femel- oder Lochhieb,
   b) auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien in einem Abstand der Gassenmitten von weniger als 40 Metern anzulegen,
   c) das Befahren außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien, ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
   d) in Altholzbeständen die Holzentnahme und die Pflege in der Zeit vom 01.03 bis 31.08, wenn diese ohne die Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
   e) die Düngung,
   f) die Bodenbearbeitung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche streifen- und plätzeweise Bodenverwundung,
   g) die Bodenschutzkalkung, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; Moorwälder sind grundsätzlich von Kalkungsmaßnahmen auszunehmen,
   h) ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden sowie der Einsatz sonstiger Pflanzenschutzmittel, wenn dieser nicht mindestens 10 Werktage vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
   i) die Instandsetzung von Wegen, wenn diese nicht mindestens einen Monat vorher der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angezeigt worden ist; ausgenommen bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter,
   j) ein Neu- oder Ausbau von Wegen, wenn dieser ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt,
   k) eine Entwässerungsmaßnahme, wenn diese ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg erfolgt.
12. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 91E0, 9160 und 9190, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen:
   a) der Holzeinschlag und die Pflege:
      aa) ohne die Erhaltung oder Entwicklung eines Altholzanteils von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
      bb) bei je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens drei lebenden Altholzbäumen, dauerhaft als Habitatbäume markiert, bis zum natürlichen Zerfall; bei Fehlen von Altholzbäumen sind auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen dauerhaft zu markieren (Habitatbaumanwärter); artenschutzrechtliche Regelungen zum Schutz von Horst- und Höhlenbäumen bleiben unberührt,
      cc) bei je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ohne die Belassung von mindestens zwei Stücken stehendem oder liegendem starken Totholz bis zum natürlichen Zerfall,
      dd) ohne die Erhaltung und Entwicklung von mindestens 80 % der lebensraumtypischen Baumarten auf der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers,
   b) bei künstlicher Verjüngung die Anpflanzung oder Aussaat von nicht ausschließlich lebensraumtypischen Baumarten und dabei auf weniger als 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypischer Hauptbaumarten.
13. auf Waldflächen mit den wertbestimmenden Lebensraumtypen 9110 und 9130, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweisen, gelten die Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 11 dieser Verordnung mit Ausnahme des Buchstabens k) und des § 3 Abs. 1 Nr. 12 a). Zusätzlich gilt, dass bei künstlicher Verjüngung auf nicht weniger als 90 % der Verjüngungsflächen lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden,
14. auf Waldflächen mit dem wertbestimmenden Lebensraumtyp 91D0, der nach dem Ergebnis der Basiserfas-

sung den Erhaltungszustand „B“ und „C“ aufweist, gelten die Verbote des § 3 Abs. 1 Nr. 11 und 12 dieser Verordnung. Zusätzlich gilt, dass auf Moorstandorten keine Holzentnahmen zulässig sind, die nicht dem Erhalt oder der Entwicklung höherwertiger Biotoptypen dienen und Holzentnahmen nur mit Zustimmung der Naturschutzbehörde erfolgen,

15. auf den in der maßgeblichen Karte gekennzeichneten sonstigen Waldbeständen Bewirtschaftungsmaßnahmen in der Zeit vom 01.03 bis 01.08 des Jahres durchzuführen und diese zu betreten,
16. auf allen in der maßgeblichen Karte als Bruchwald i. S. des § 30 BNatSchG (gesetzlich geschütztes Biotop):
    a) die mehr als einzelstamm — bis horstweise Nutzung,
    b) die Nutzung in der Zeit vom 01.03. — 01.08. des Jahres,
    c) das Befahren der Waldflächen mit Fahrzeugen aller Art,
    d) der Einsatz von Düngestoffen und Pflanzenschutzmitteln (PSM),
    e) die Verwendung von nicht ursprünglich im Naturraum heimischen Gehölzarten bei Pflanzungen,
17. außerhalb des Waldes Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen,
18. das Anlegen von:
    a) Erstaufforstungen,
    b) Weihnachtsbaumkulturen,
    c) Schmuckreisigkulturen,
    d) sonstigen Gehölzanpflanzungen wie z. B. Kurzumtriebsplantagen,
19. bei Anpflanzungen von Hecken, Gebüschen, Feldgehölzen, Baumgruppen, Baumreihen oder Einzelbäumen nicht ursprünglich im Naturraum heimische Arten zu verwenden,
20. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen zu beseitigen oder zu fällen,
21. Straßen-, Wege-, Wald- und Gewässersäume als biotopvernetzende Elemente erheblich zu beeinträchtigen oder zu beseitigen,
22. oberirdische Gewässer herzustellen, wesentlich umzugestalten oder zu beseitigen,
23. die Entnahme von Bodenbestandteilen, das Aufschütten oder Einbringen von Stoffen aller Art oder sonstige Veränderungen der Bodengestalt einschließlich der natürlichen Wasserflächen und Moorbildungen,
24. bauliche Anlagen zu errichten, auch wenn sie keiner bauaufsichtlichen Genehmigung bedürfen; dies gilt nicht, soweit für eine den Regeln der guten fachlichen Praxis entsprechende
    a) landwirtschaftliche Bodennutzung
        aa) die Errichtung von ortsüblichen Einfriedungen, soweit sie sich in das Landschaftsbild einfügen,
        bb) die Neuanlage von Weidepumpen,
        cc) die Errichtung von Gebäuden bis 100 qm² Grundfläche und 5 m Höhe, die nur zum vorübergehenden Schutz von Tieren und zur Unterbringung von Ernteerzeugnissen oder Futtermitteln bestimmt sind und keine Feuerstellen haben,
    b) forstwirtschaftliche Bodennutzung die Errichtung von Zäunen und Gattern,
    c) Ausübung der Jagd die Einrichtung von jagdlichen Einrichtungen, die sich in Material und Bauweise der Landschaft anpassen,
    d) Ausübung der Imkerei die Errichtung von Bienenständen und -kästen erforderlich ist
25. Aus- oder Neubau von:
    a) Straßen und Wegen,
    b) Bahnanlagen,
    c) ortsfesten Ver- und Entsorgungsleitungen,
26. das Aufstellen von Werbeeinrichtungen oder Tafeln, soweit diese sich nicht auf die bestimmungsgemäße Beschilderung zulässiger öffentlicher Anlagen, auf die öffentliche Ortsbeschilderung oder den Landschaftsschutz und die Besucherinformation zum Zwecke der landschaftsgebundenen Erholung beziehen,
27. Veranstaltungen aller Art ohne Zustimmung der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg durchzuführen, ausgenommen sind Führungen durch einen naturkundlich gebildeten Führer.

(2) Der Absatz 1 gilt nicht für:

a) Maßnahmen der Gefahrenabwehr, der Verkehrssicherungspflicht und fachgerechte Unterhaltungsmaßnahmen,
b) Maßnahmen der Gewässerunterhaltung an Verbandsgewässern,
c) Maßnahmen der Fachbehörde für Naturschutz, des LAVES und der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg oder mit ihrem Einvernehmen durchgeführte Maßnahmen zur Sicherung, Erhaltung oder Entwicklung sowie Maßnahmen der wasserwirtschaftlichen Fachbehörden im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
d) bisher rechtmäßig bestehende Nutzungen sowie Nutzungen, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung durch behördliche Zulassung ein Anspruch bestand,
e) die ordnungsgemäße Forstwirtschaft i. S. des § 11 NWaldLG und § 5 Abs. 3 BNatSchG auf Waldflächen, die keinen Lebensraumtyp gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 11 bis 14 und keinen Bruchwald gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 17 dieser Verordnung darstellen, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen, Gattern, Holzlagerplätzen und für sonst erforderliche Einrichtungen und Anlagen zu deren Nutzung und Unterhaltung,
f) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd mit Ausnahme der
    1. Ausübung der Jagd mit Totschlagfallen in einem Abstand von 10 Metern parallel zu den Gewässern und
    2. des Schießens von schwimmenden Nutrias im Gewässer.
g) die ordnungsgemäße fischereiliche Nutzung unter größtmöglicher Schonung der natürlichen Lebensgemeinschaften im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere der natürlich vorkommenden Wasser- und Schwimmblattgesellschaften und nach folgenden Vorgaben
    1. Fischbesatzmaßnahmen erfolgen nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Fischereigesetztes (Nds. FischG) und der Verordnung über die Fischerei in Binnengewässern (Binnenfischereiordnung) und nach vorheriger Anzeige bei der Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg,
    2. ohne Einrichtung befestiger Angelplätze und ohne Schaffung neuer Pfade,
    3. ein Anfüttern mit wenigen handgroßen Portionen während der Ausübung der Angelfischerei ist erlaubt,
    4. die Ausübung der Reusenfischerei erfolgt nur unter Verwendung von Reusen, die mit einem Otterschutzgitter versehen sind, oder deren Einschwimmöffnung eine lichte Weite von 8,5 cm nicht übersteigt oder die technisch so ausgestattet sind, dass Fischotter aller Altersstufen sie wieder verlassen können,

5. ohne im Rahmen der Angelnutzung das Gewässerbett zu betreten,
6. ohne Entleeren von genehmigten fischereilich genutzten Teichen in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September eines jeden Jahres und nur unter der Voraussetzung, dass der Austrag von Sand und Schlamm unterbunden wird.

h) innerhalb der in der **Anlage 5** dargestellten Ufer- und Gewässerbereiche ist die fischereiliche Nutzung unter den Vorgaben des Buchstaben h) nur in der Zeit vom 01.03. — 01.08. des Jahres zulässig.

(3) § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleibt unberührt.

§ 4

Ausnahmen

Die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg kann auf vorherigen Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 3 Abs. 1 Nr.

a) 4
b) 5 nur für die Jeetzel, die Dumme und den Lüchower Landgraben
c) 6
d) 8
e) 17
f) 18 a und d
g) 22
h) 23
i) 24 soweit es sich nach dem Baugesetzbuch um privilegierte landwirtschaftliche Vorhaben handelt oder soweit es sich um einfache, landschaftsgebundene Erholungseinrichtungen wie Aussichtskanzeln handelt,
j) 25 a,
k) 25 c, soweit es sich um Ver- und Entsorgungsanlagen, insbesondere der Wassergewinnung und -versorgung, Energieversorgung, Abwasserbeseitigung und Telekommunikation handelt,
l) 26
m) 27

dieser Verordnung erteilen, wenn für die Handlung im Einzelfall die Vereinbarkeit mit dem Schutzzweck gegeben ist.

§ 5

Befreiungen

(1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiungen gewähren.

(2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar ist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg die Wiederherstellung des bisherigen Zustandes anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

(1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die Naturschutzbehörde des Landkreises Lüchow-Dannenberg angeordneten oder angekündigten Maßnahmen zu dulden:

1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege und Entwicklung des LSG oder einzelner seiner Bestandteile, wie z. B. Gewässerrandstreifen oder Anpflanzungen an Gewässern,
2. Maßnahmen die in einem Managementplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das LSG dargestellt sind,
3. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG.

(2) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i. S. von § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen § 26 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. mit § 3 Abs. 1 dieser Verordnung verstößt, ohne dass die erforderliche Ausnahme oder Zustimmung erteilt oder eine Befreiung nach § 5 Abs. 1 und 2 gewährt wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird das LSG „Elbhöhen-Drawehn“ (LSG DAN 27) vom 01. August 1974 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Lüneburg vom 30.09.1974) im Geltungsbereich dieser Verordnung aufgehoben.

Lüchow, den 17.12.2018

Landkreis Lüchow-Dannenberg

Der Landrat

— Nds. MBl. Nr. 14/2019 S. 626

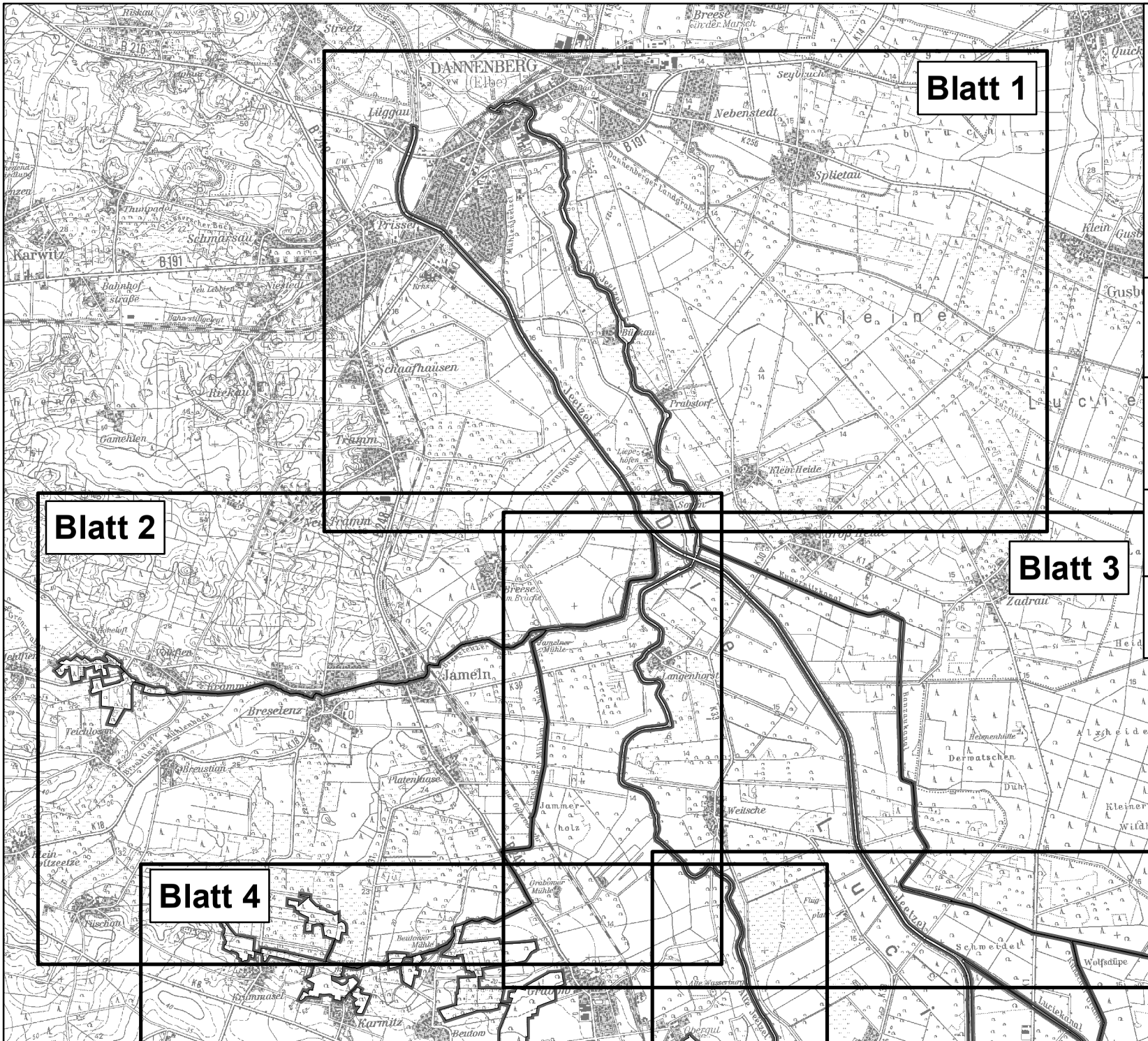

Landschaftsschutzgebiet "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern"

Übersichtskarte zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018

"Übersicht der Blattschnitte 1-8" zu Anlage 1

Legende

LSG Grenze

Maßstab 1: 60.000

N

0 300 600 1.200 1.800 2.400 Meter

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Natur- und Landschaftsschutz

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)
LGLN

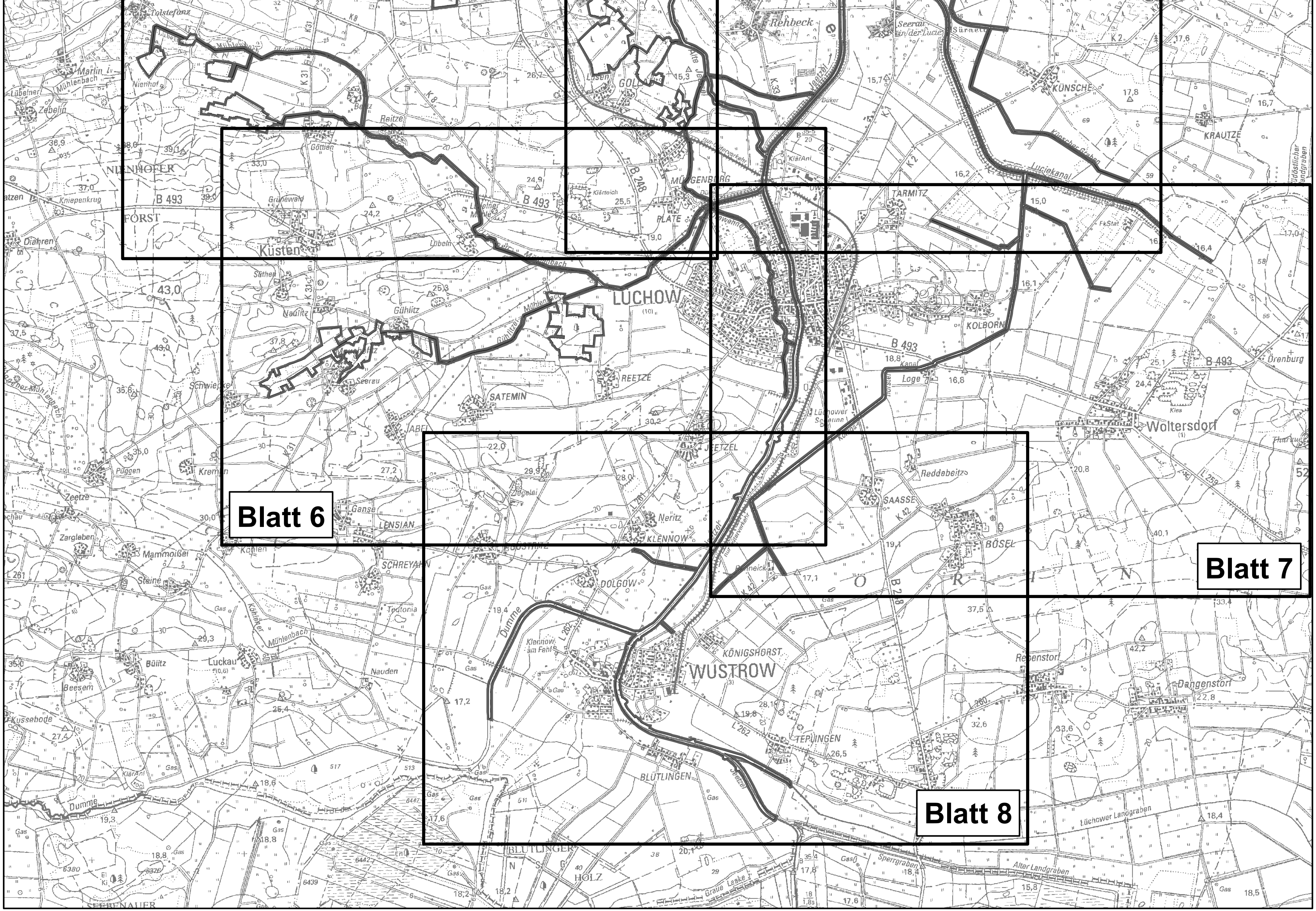

Blatt 6
Blatt 7
Blatt 8
LÜCHOW
WUSTROW
Woltersdorf
Küsten
Rehbeck
KÜNSCHE
KRAUTZE
TARMITZ
KOLBORN
SATEMIN
REETZE
JEETZEL
SAASSE
BÖSEL
KLENNOW
DOLGOW
KÖNIGSHORST
TEPLINGEN
BLÜTLINGEN
Dangenstorf
Luckau
Bülitz
Beesem
Zeetze
Püggen
Gühlitz
Nauen
Lensian
SCHREYAHN
FORST
B 493
B 248
Luciekanal
Dumme

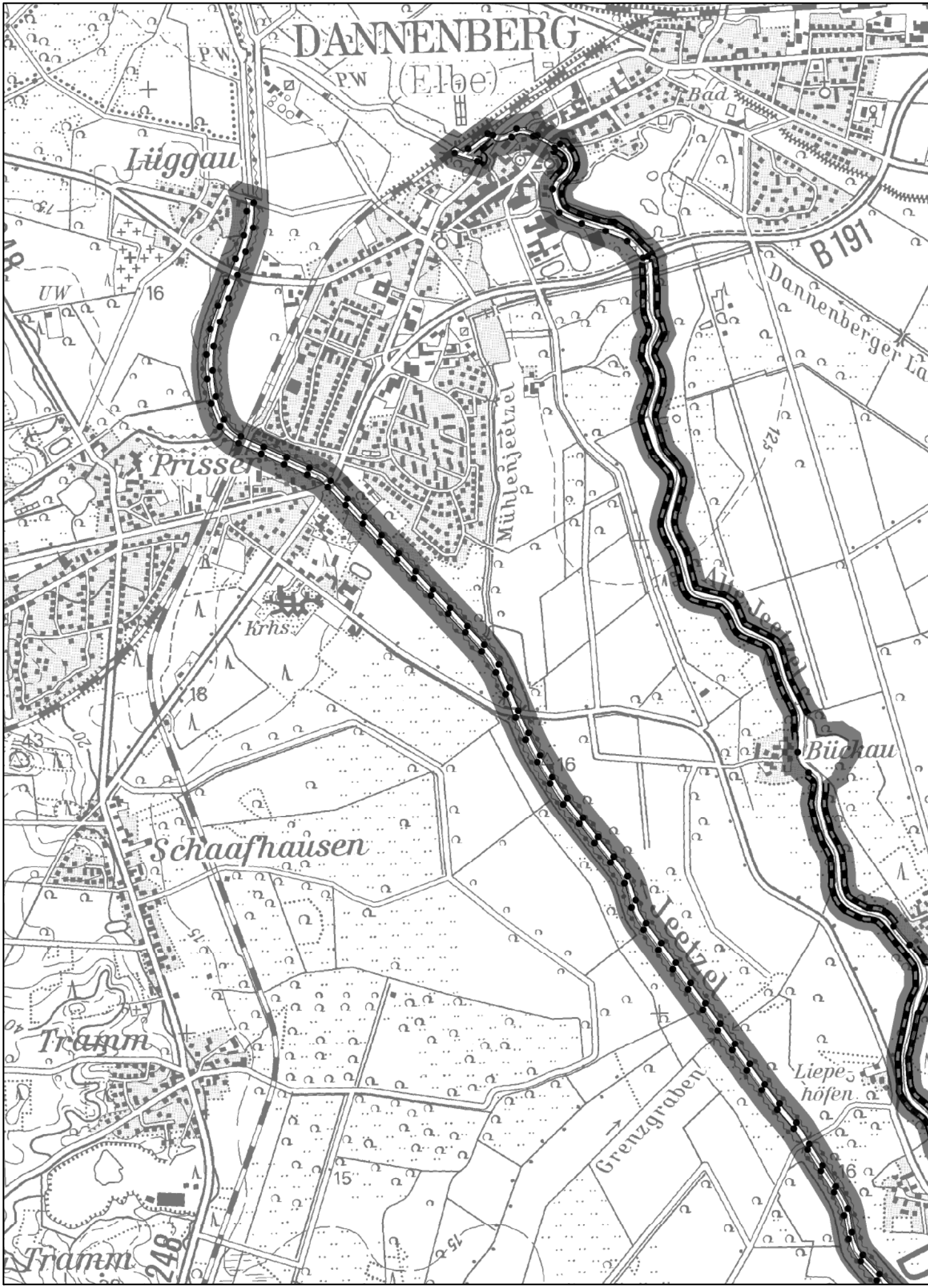
DANNENBERG
(Elbe)
PW
Bad
Lüggau
B 191
Dannenberger La
UW
16
Prisser
Mühlenjeetzel
Krhs
Jeetzel
Bückau
Schaafhausen
Tramm
Grenzgraben
Liepe
höfen
248

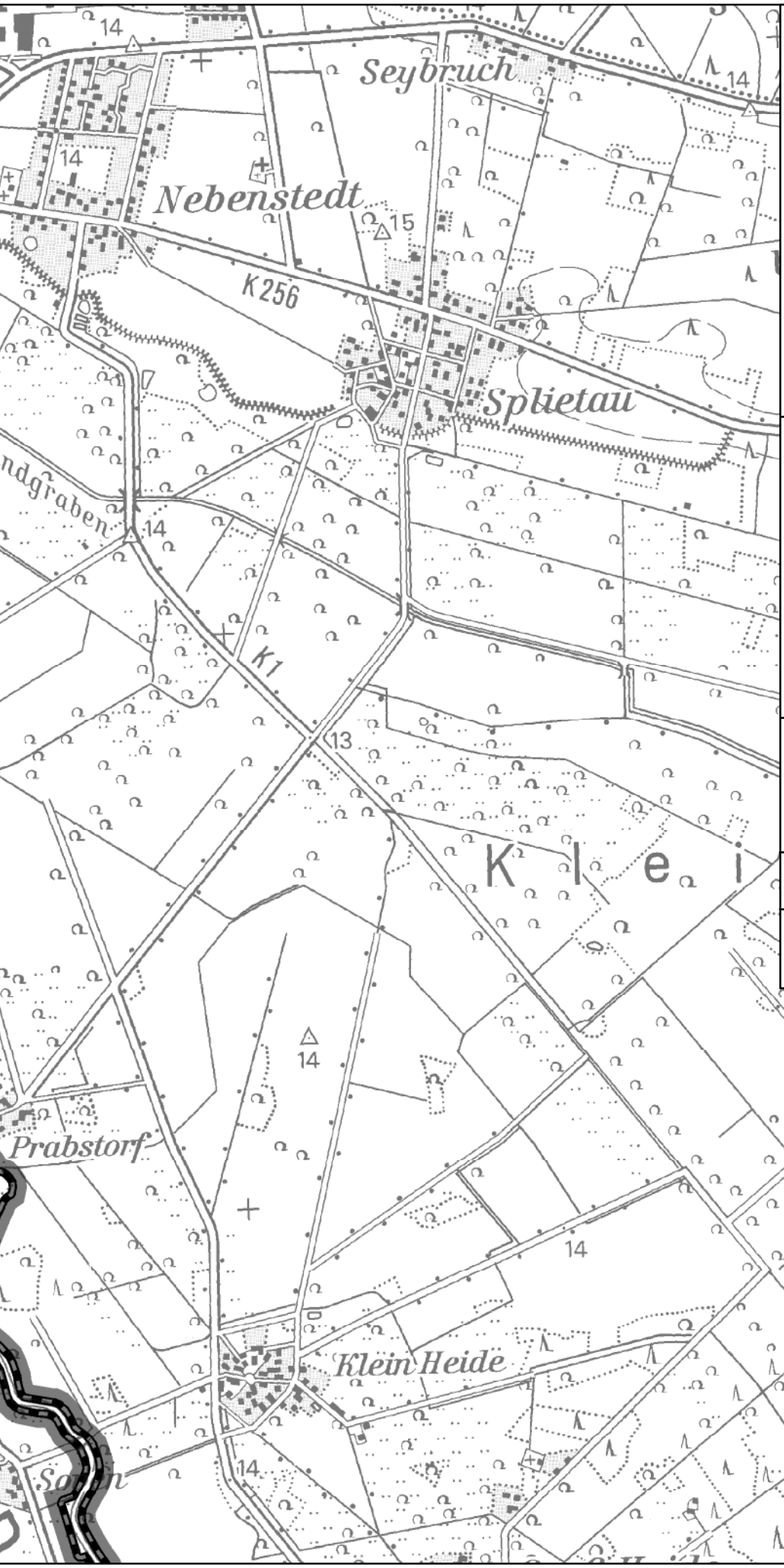

Landschaftsschutzgebiet "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern"

Anlage 1

Übersichtskarte

Blatt 1 von 8

Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018 in den Gemeinden Gusborn, Jameln, Küsten und Woltersdorf, in den Städten Dannenberg (Elbe), Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland), den Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Elbtalaue

Legende

LSG Grenze

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)

Grenzverlauf an Gewässern

Böschungsoberkante + 10m

Grenzverlauf an Gewässern

Böschungsoberkante

N

Maßstab 1:20.000

0 125 250 500 750 1.000 Meter

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Natur- und Landschaftsschutz

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)
LGLN

1

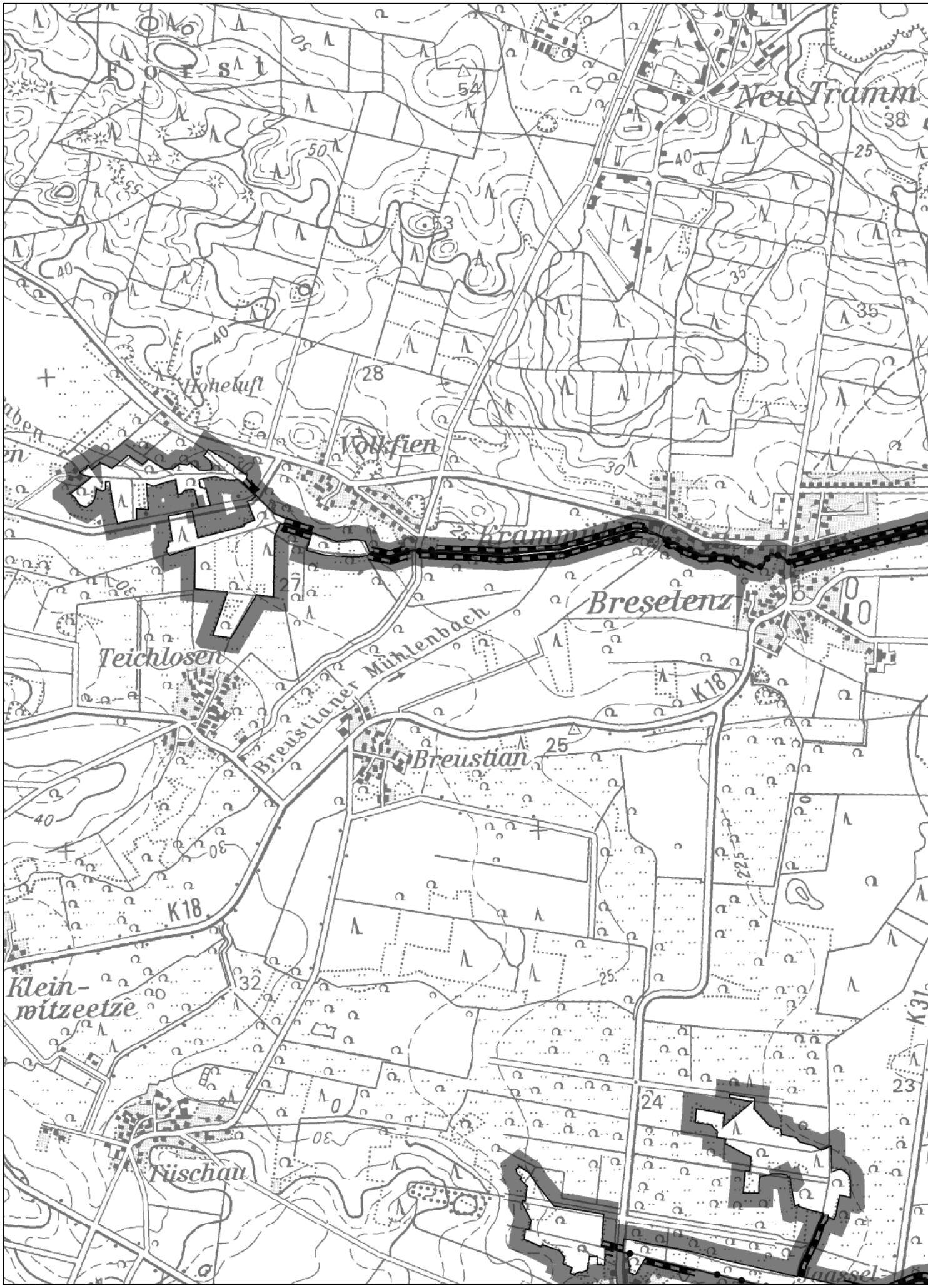
Forst
Neu Tramm
Hoheluft
Volkfien
Kramm
Breselenz
Teichlosen
Breustianer Mühlenbach
Breustian
K18
Klein-
witzeetze
Tüschau
K31

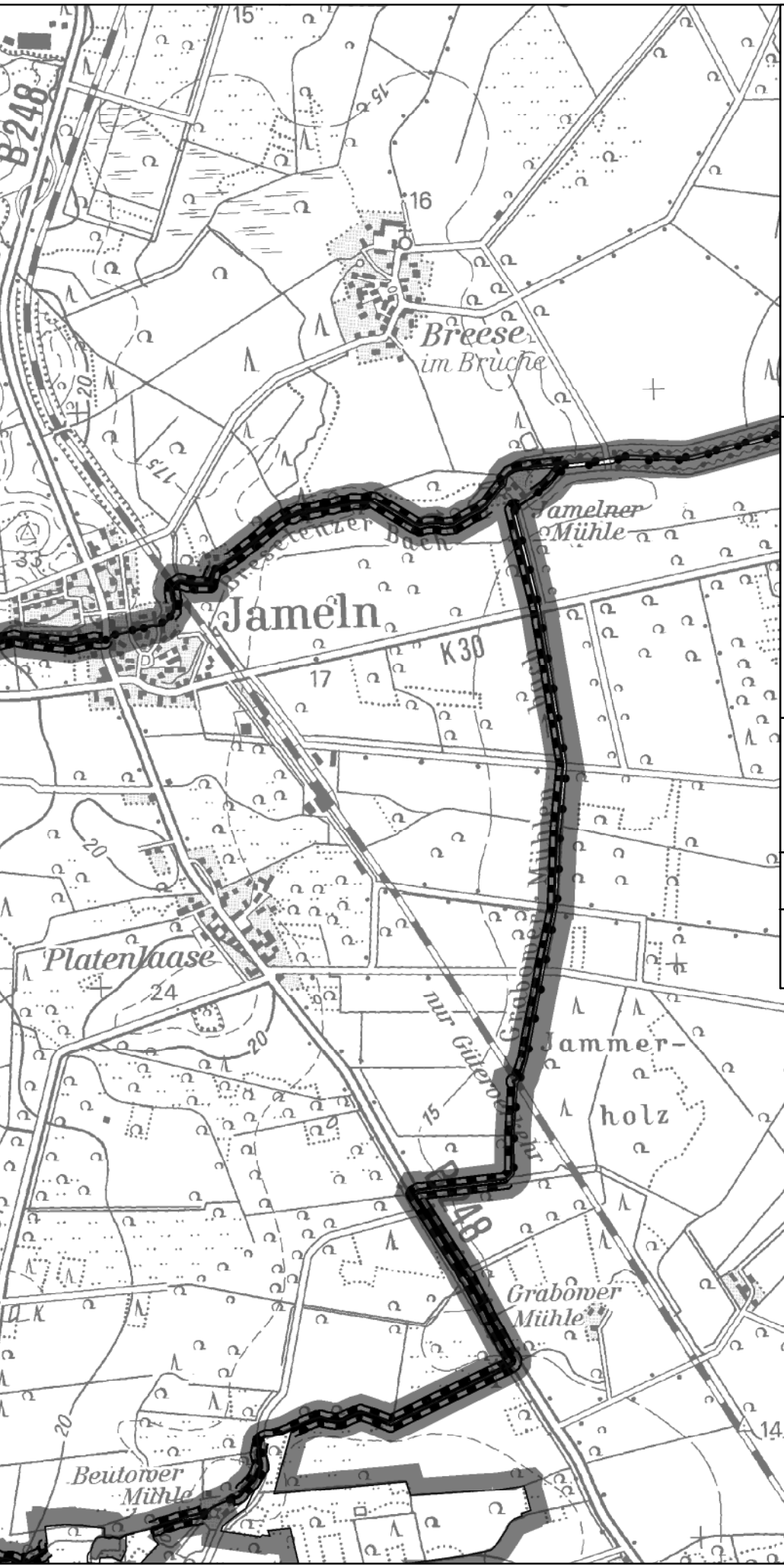

Landschaftsschutzgebiet "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern"

Anlage 1

Übersichtskarte

Blatt 2 von 8

Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018 in den Gemeinden Gusborn, Jameln, Küsten und Woltersdorf, in den Städten Dannenberg (Elbe), Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland), den Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Elbtalaue

Legende

LSG Grenze

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)

Grenzverlauf an Gewässern

Böschungsoberkante + 10m

Grenzverlauf an Gewässern

Böschungsoberkante

N

Maßstab 1:20.000

0 125 250 500 750 1.000 Meter

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Natur- und Landschaftsschutz

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

2

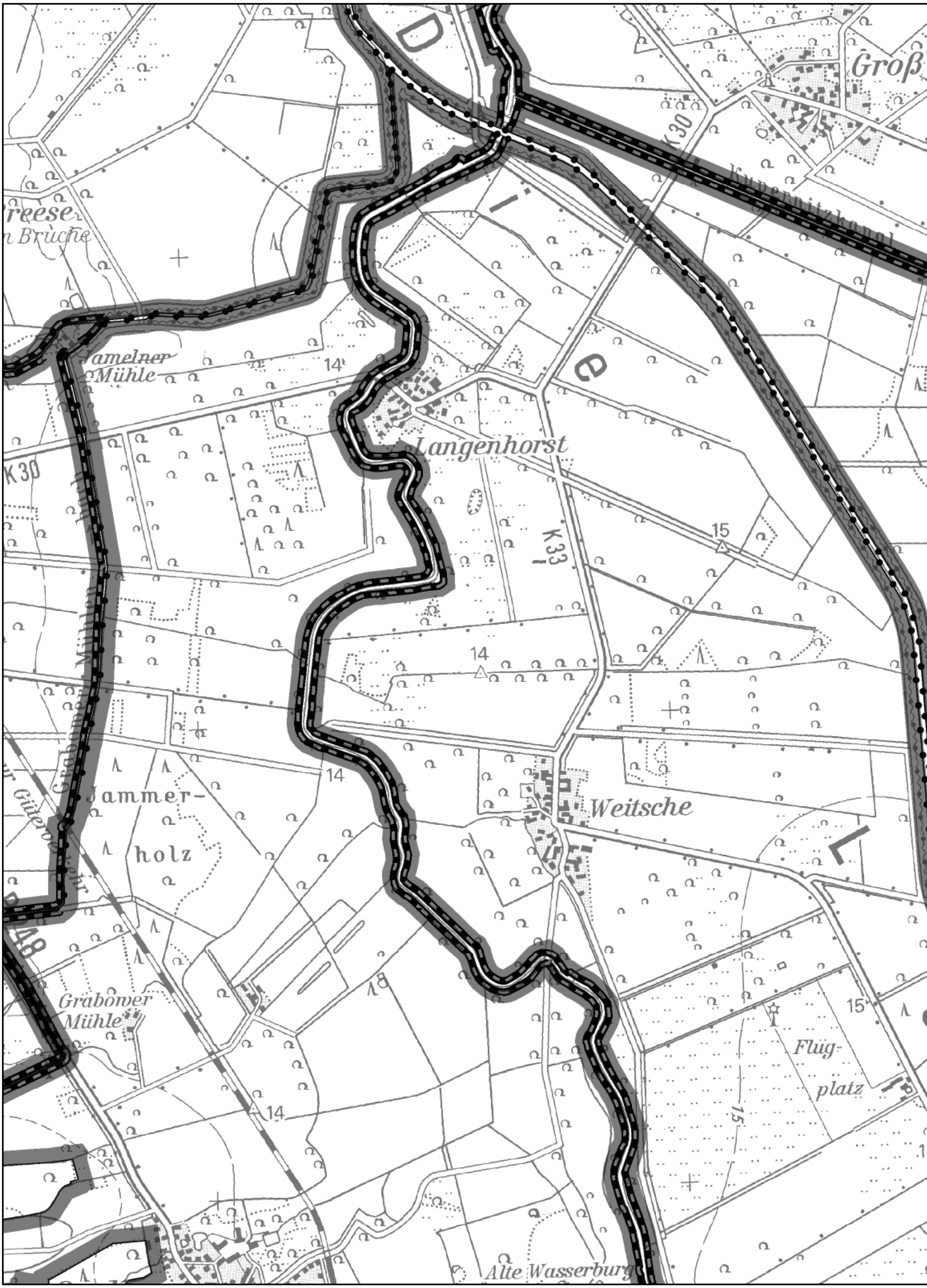
Groß
K30
Kuperwitzkanal
reese
n Brüche
Jamelner
Mühle
14
Langenhorst
K30
K33
15
14
Jammer-
holz
Weitsche
14
Grabower
Mühle
15
Flug-
platz
14
Alte Wasserburg

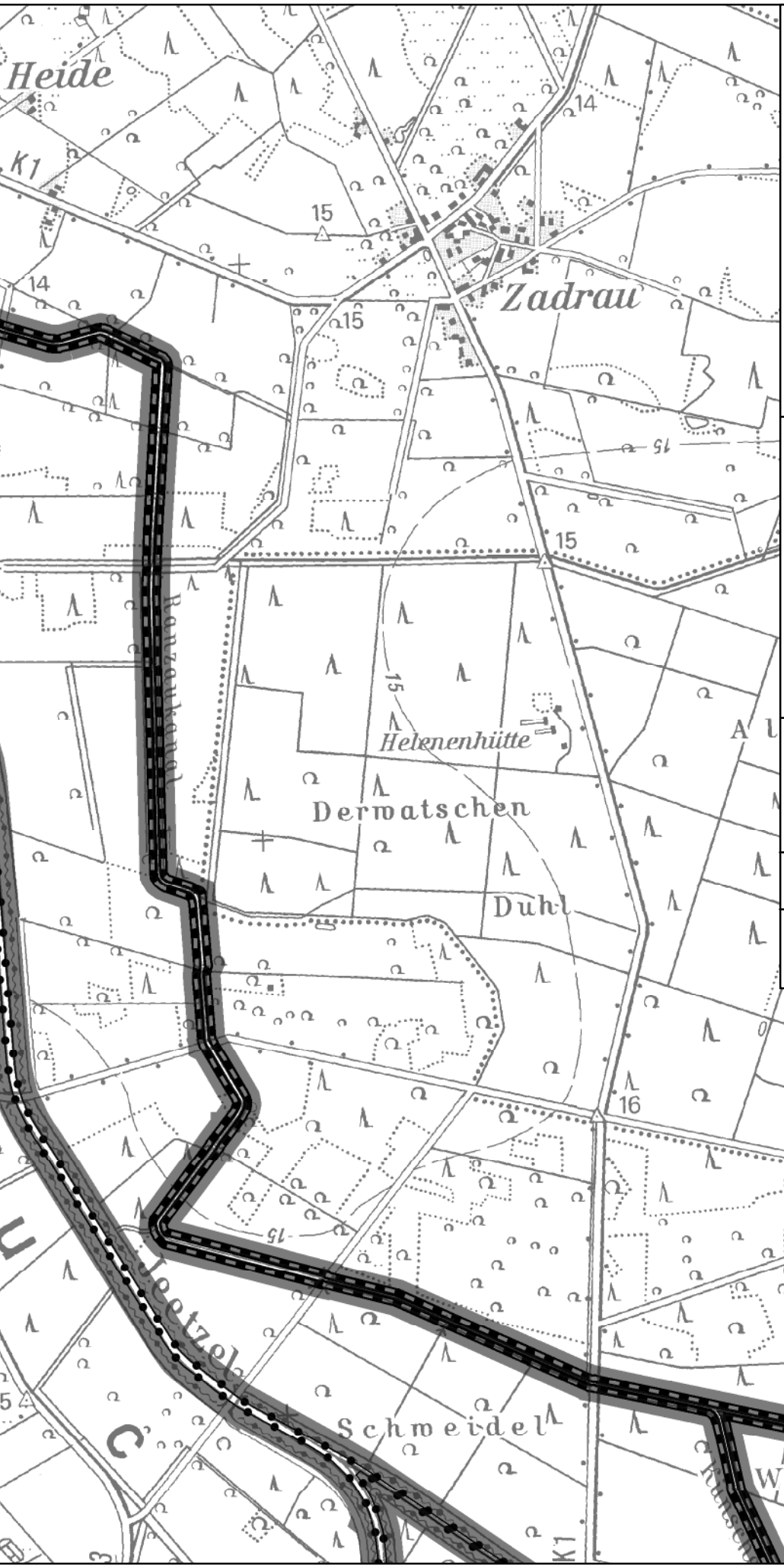

Landschaftsschutzgebiet "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern"

Anlage 1

Übersichtskarte

Blatt 3 von 8

Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018 in den Gemeinden Gusborn, Jameln, Küsten und Woltersdorf, in den Städten Dannenberg (Elbe), Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland), den Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Elbtalaue

Legende

LSG Grenze

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)

Grenzverlauf an Gewässern

Böschungsoberkante + 10m

Grenzverlauf an Gewässern

Böschungsoberkante

N

Maßstab 1:20.000

0 125 250 500 750 1.000 Meter

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Natur- und Landschaftsschutz

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)
LGLN

3

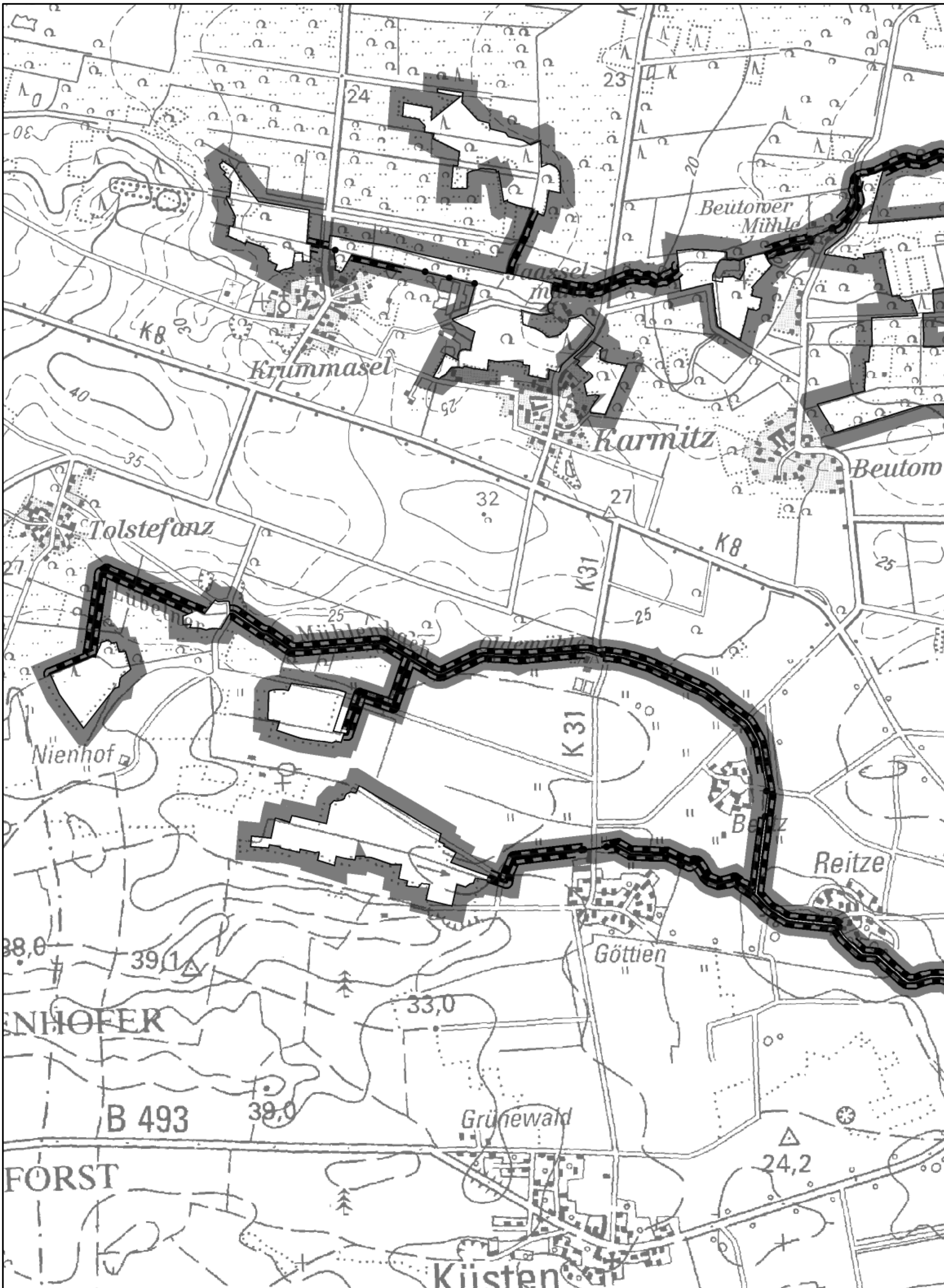
Krummasel
Karmitz
Beutower Mühle
Tolstefanz
Nienhof
Göttien
Reitze
Grünewald
Küsten
K 8
K 31
B 493
FORST
ENHOFER
24
23
32
27
39,1
33,0
39,0
38,0
24,2

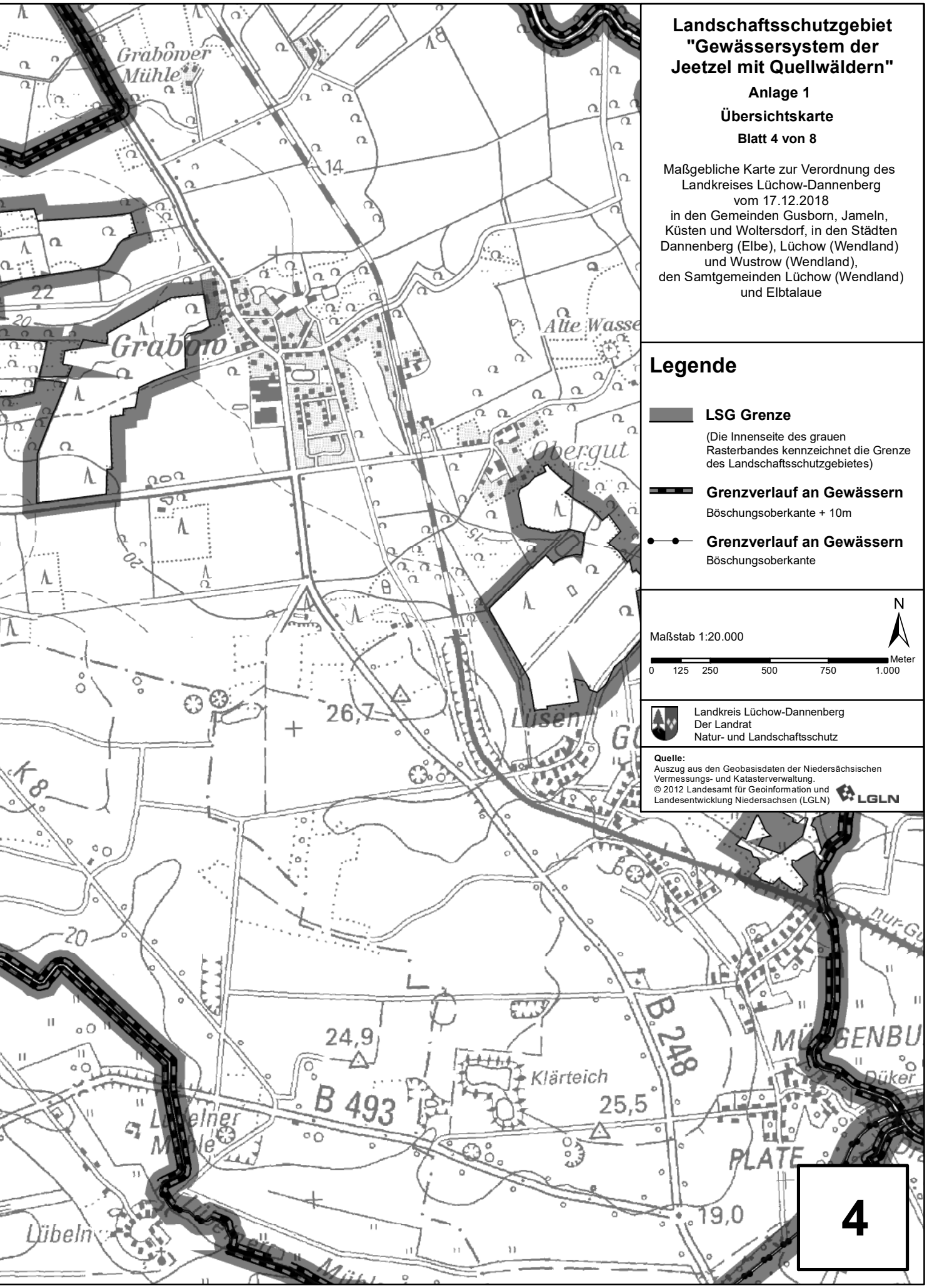

Landschaftsschutzgebiet "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern"

Anlage 1

Übersichtskarte

Blatt 4 von 8

Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018 in den Gemeinden Gusborn, Jameln, Küsten und Woltersdorf, in den Städten Dannenberg (Elbe), Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland), den Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Elbtalaue

Legende

LSG Grenze

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)

Grenzverlauf an Gewässern

Böschungsoberkante + 10m

Grenzverlauf an Gewässern

Böschungsoberkante

N

Maßstab 1:20.000

0 125 250 500 750 1.000 Meter

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Natur- und Landschaftsschutz

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)
LGLN

4

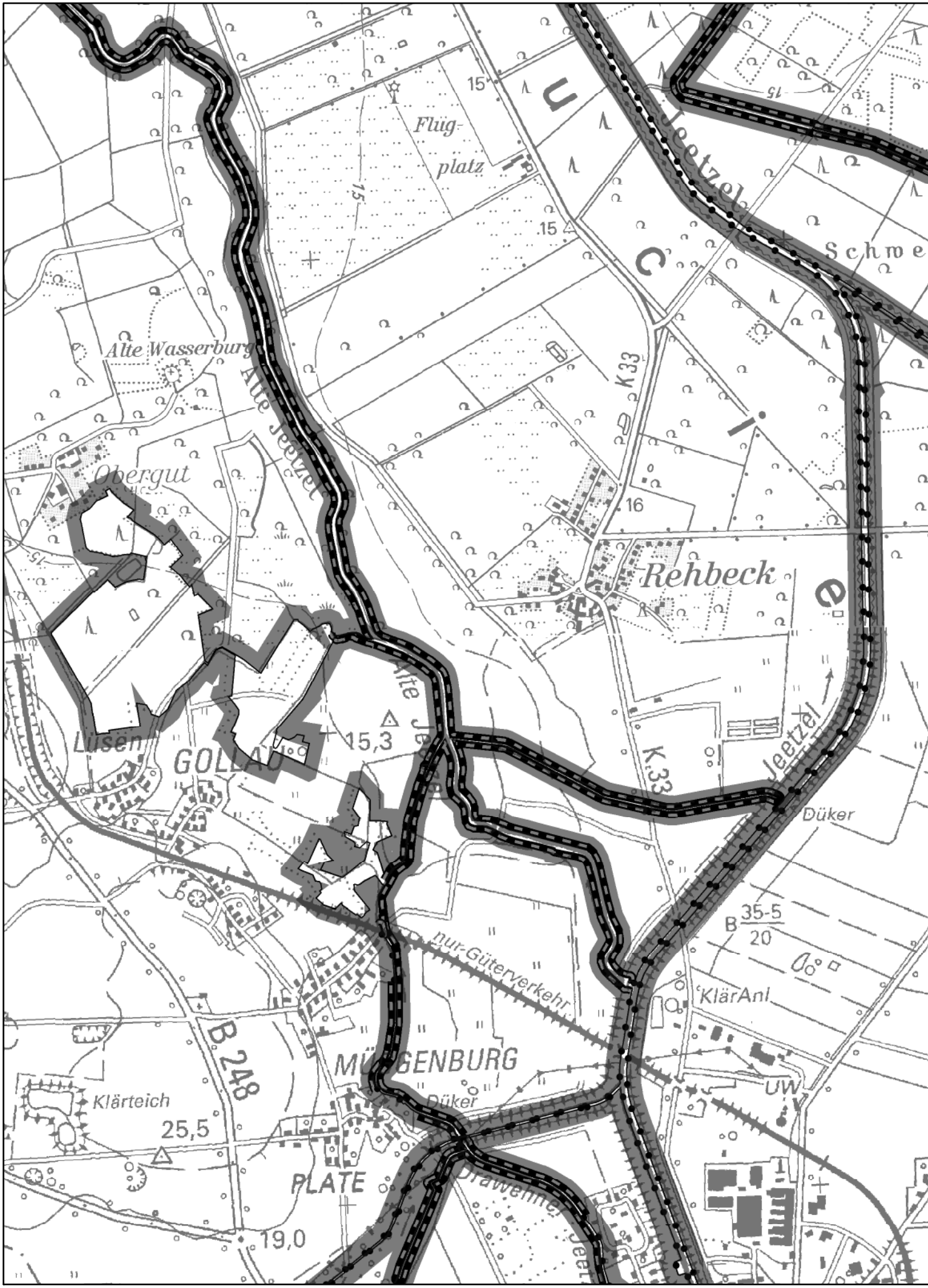
Flug-
platz
15
Alte Wasserburg
Alte Jeetzel
Obergut
K 33
16
Rehbeck
Lüsen
GOLLAU
15,3
Jeetzel
Düker
B 35-5
20
nur Güterverkehr
KlärAnl
B 248
MÜGGENBURG
Düker
UW
Klärteich
25,5
PLATE
19,0

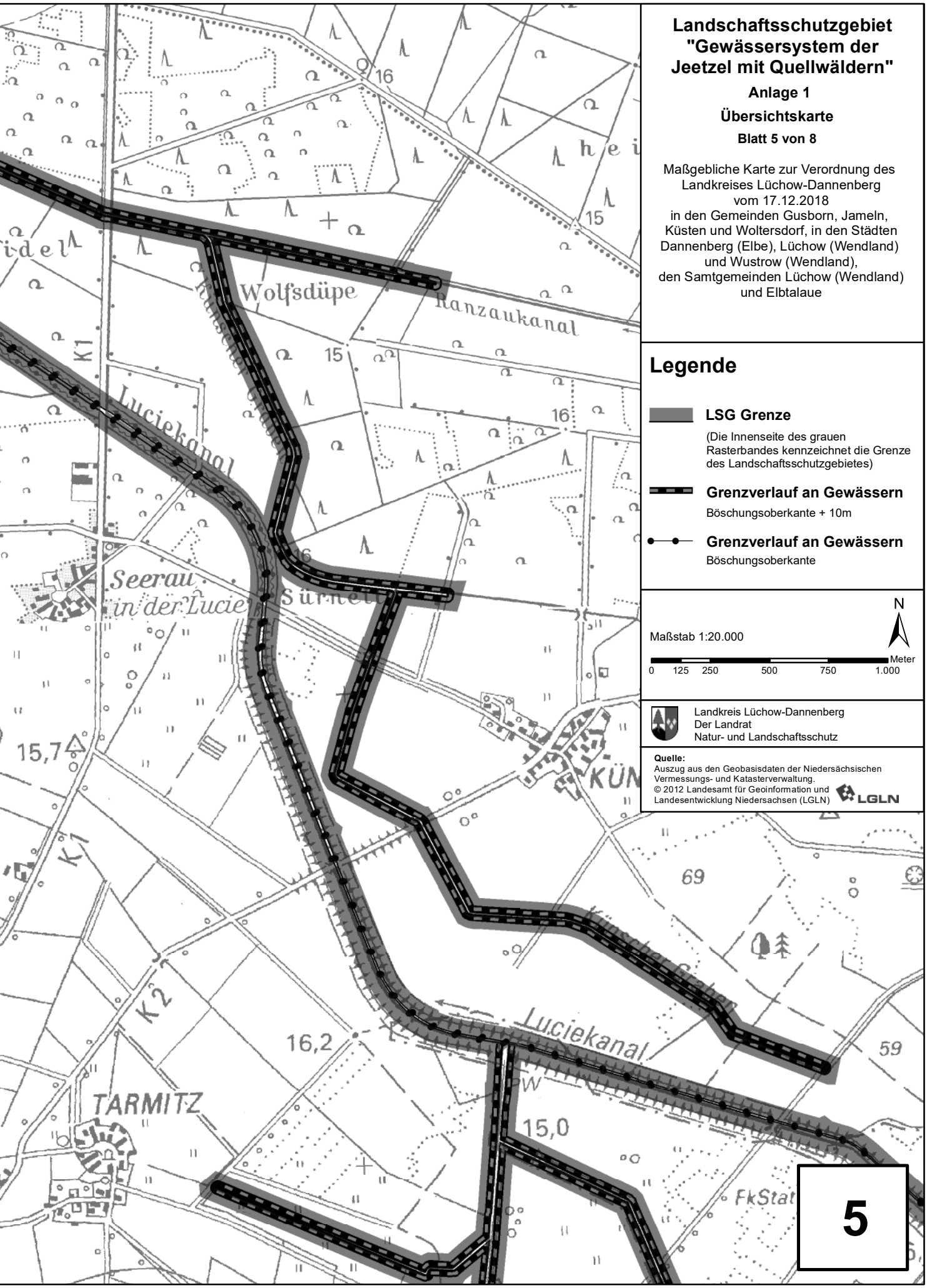

Landschaftsschutzgebiet "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern"

Anlage 1

Übersichtskarte

Blatt 5 von 8

Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018 in den Gemeinden Gusborn, Jameln, Küsten und Woltersdorf, in den Städten Dannenberg (Elbe), Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland), den Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Elbtalaue

Legende

LSG Grenze

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)

Grenzverlauf an Gewässern

Böschungsoberkante + 10m

Grenzverlauf an Gewässern

Böschungsoberkante

N

Maßstab 1:20.000

0 125 250 500 750 1.000 Meter

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Natur- und Landschaftsschutz

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)
LGLN

5

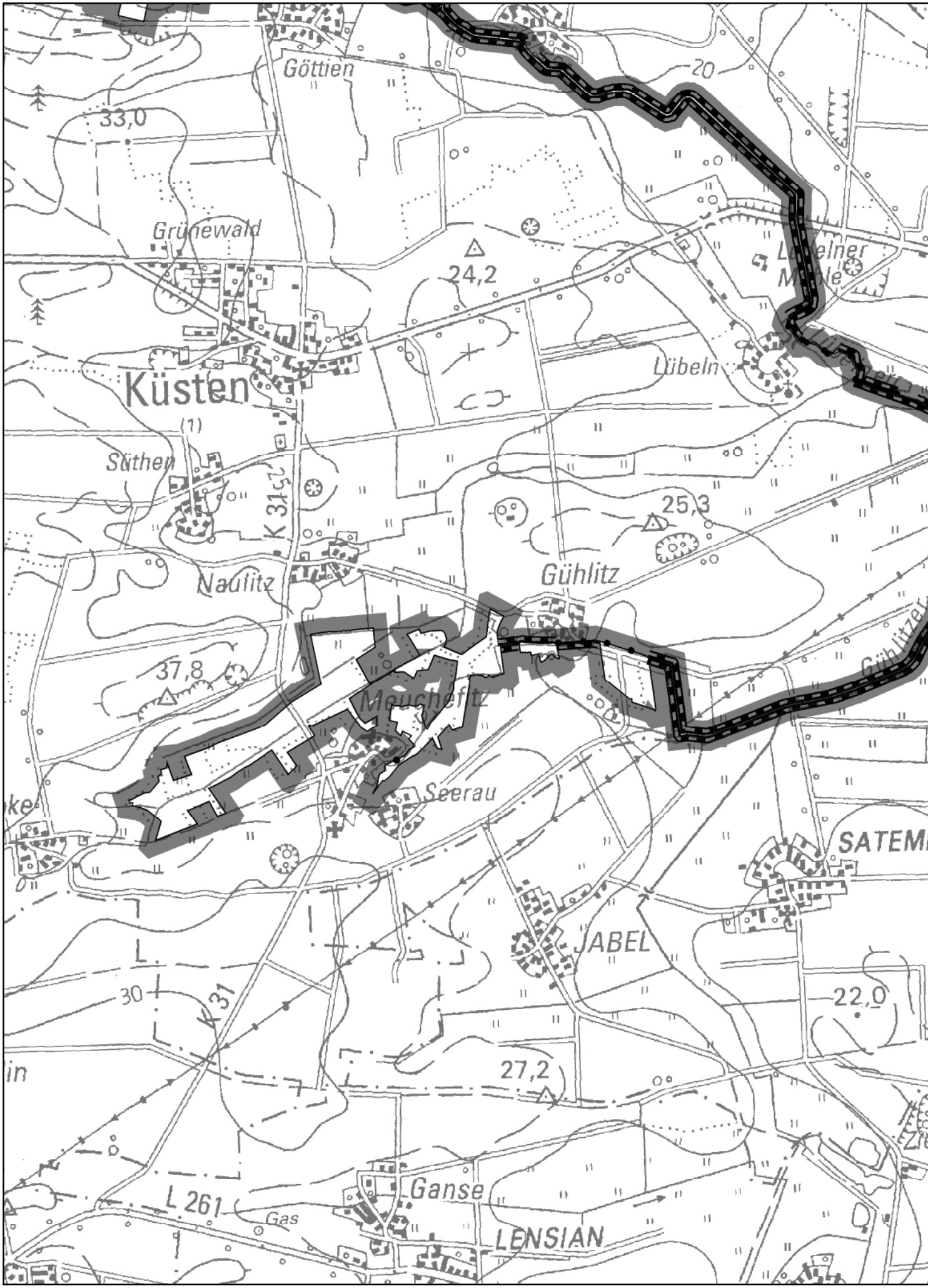
Göttien
33,0
Grünewald
24,2
Küsten
Süthen
K 31
Naulitz
25,3
Gühlitz
37,8
Meuchefitz
Seerau
JABEL
22,0
30
K 31
27,2
L 261
Gas
Ganse
LENSIAN

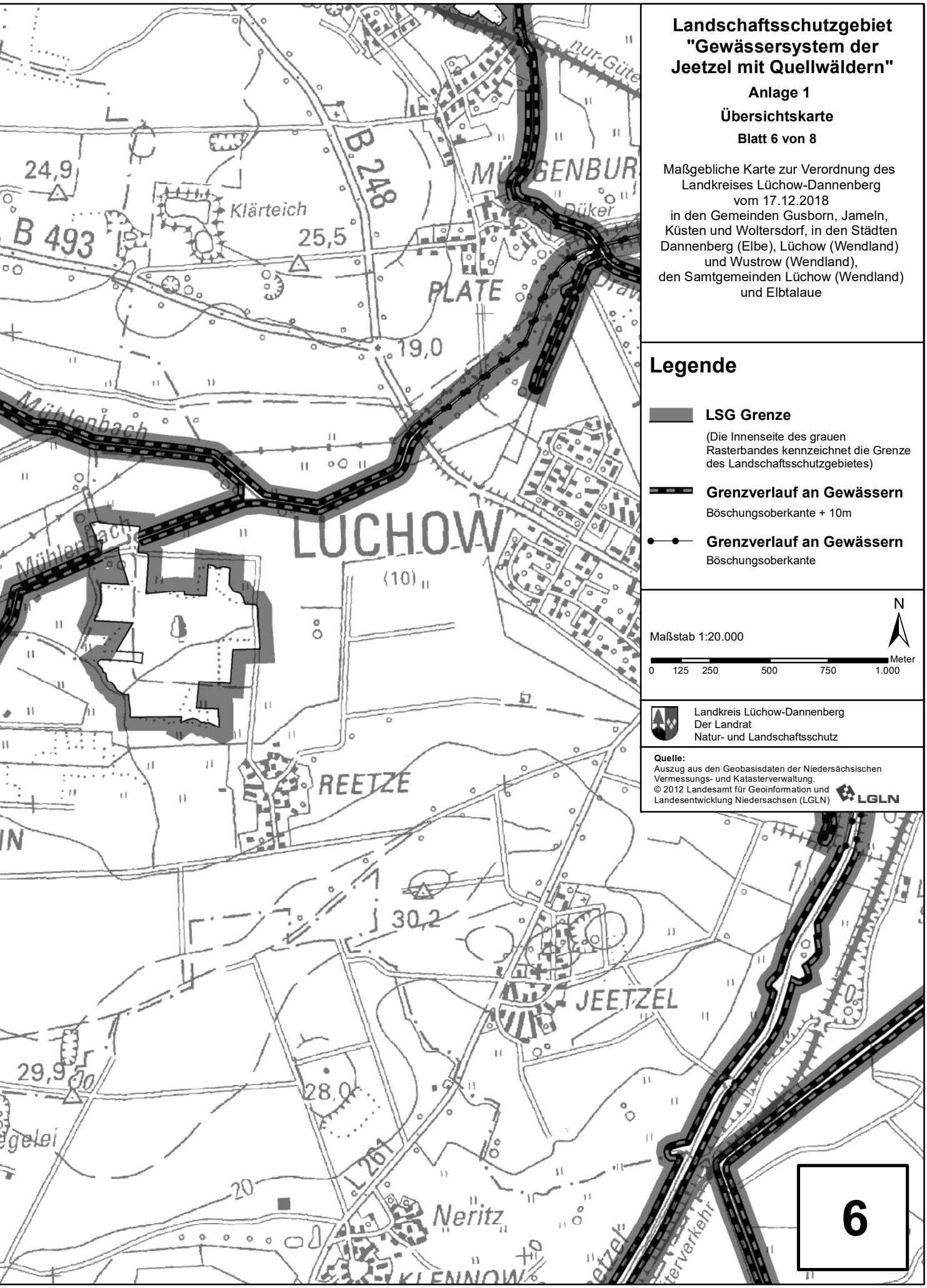

Landschaftsschutzgebiet "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern"

Anlage 1

Übersichtskarte

Blatt 6 von 8

Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018 in den Gemeinden Gusborn, Jameln, Küsten und Woltersdorf, in den Städten Dannenberg (Elbe), Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland), den Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Elbtalaue

Legende

LSG Grenze

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)

Grenzverlauf an Gewässern

Böschungsoberkante + 10m

Grenzverlauf an Gewässern

Böschungsoberkante

N

Maßstab 1:20.000

0 125 250 500 750 1.000 Meter

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Natur- und Landschaftsschutz

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

6

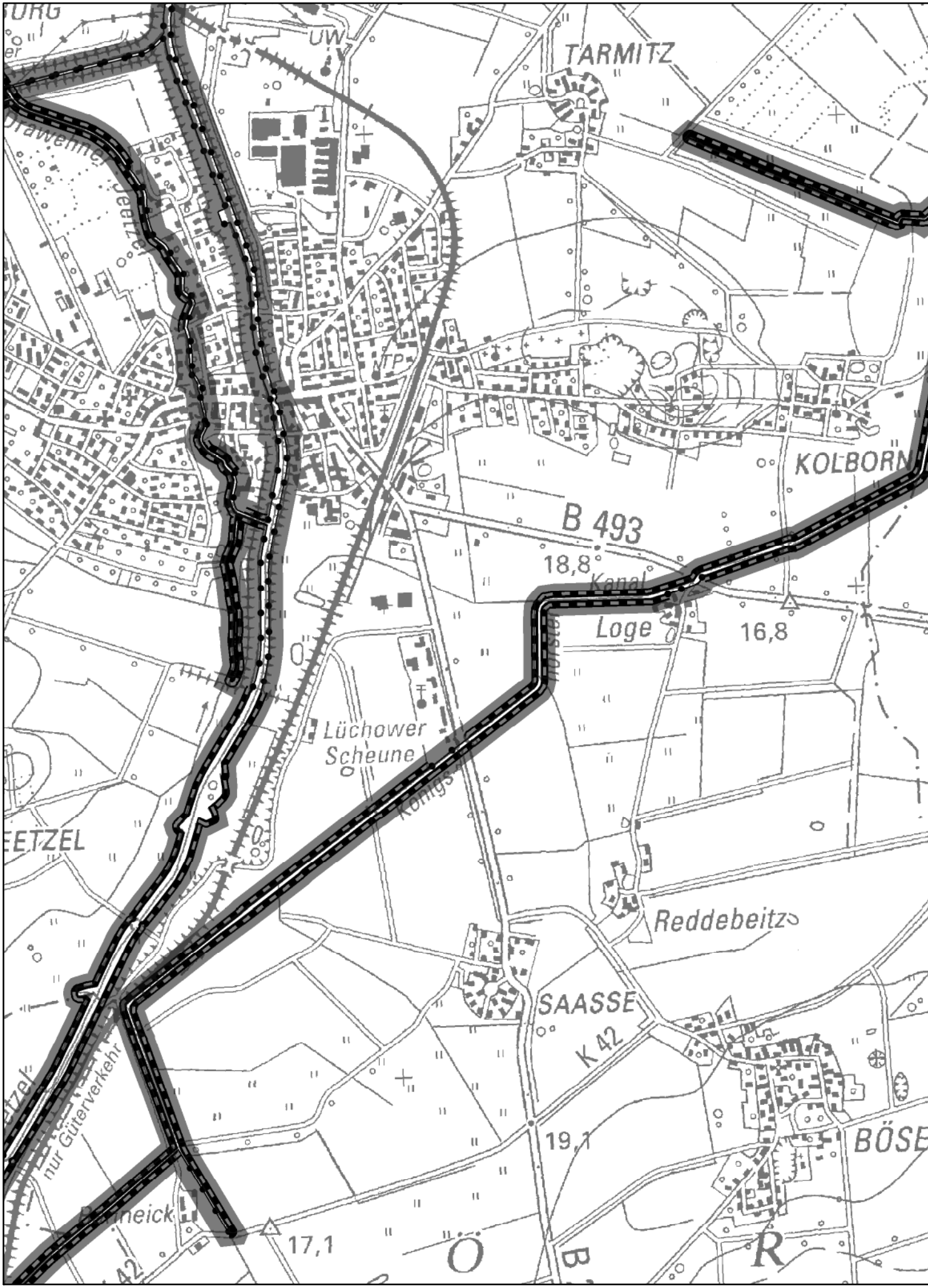
TARMITZ
KOLBORN
B 493
18,8
Kanal
Loge
16,8
Lüchower
Scheune
Königs
Reddebeitz
SAASSE
K 42
19,1
17,1
nur Güterverkehr

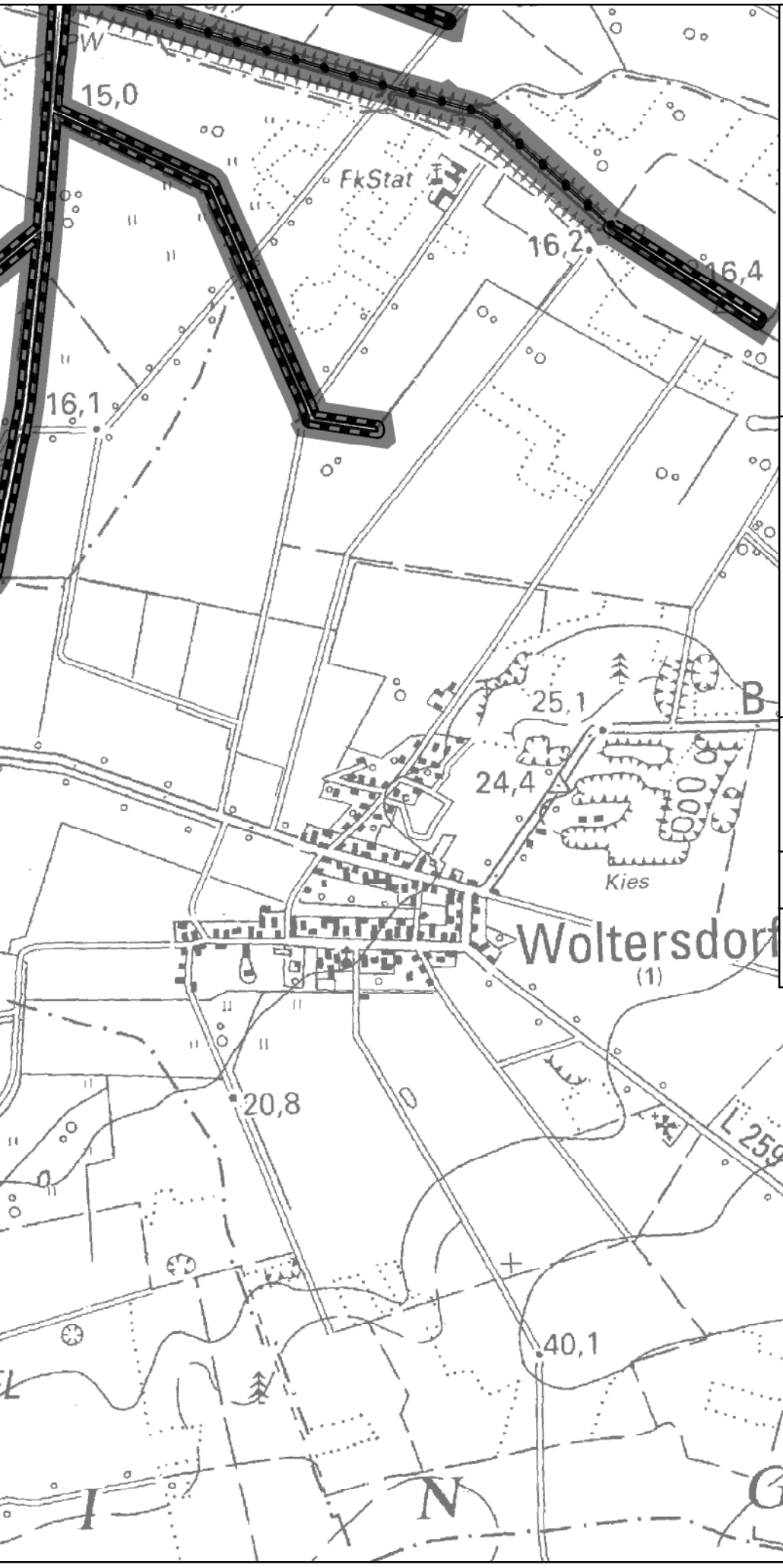

Landschaftsschutzgebiet "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern"

Anlage 1

Übersichtskarte

Blatt 7 von 8

Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018 in den Gemeinden Gusborn, Jameln, Küsten und Woltersdorf, in den Städten Dannenberg (Elbe), Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland), den Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Elbtalaue

Legende

LSG Grenze

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)

Grenzverlauf an Gewässern

Böschungsoberkante + 10m

Grenzverlauf an Gewässern

Böschungsoberkante

N

Maßstab 1:20.000

0 125 250 500 750 1.000 Meter

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Natur- und Landschaftsschutz

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

7

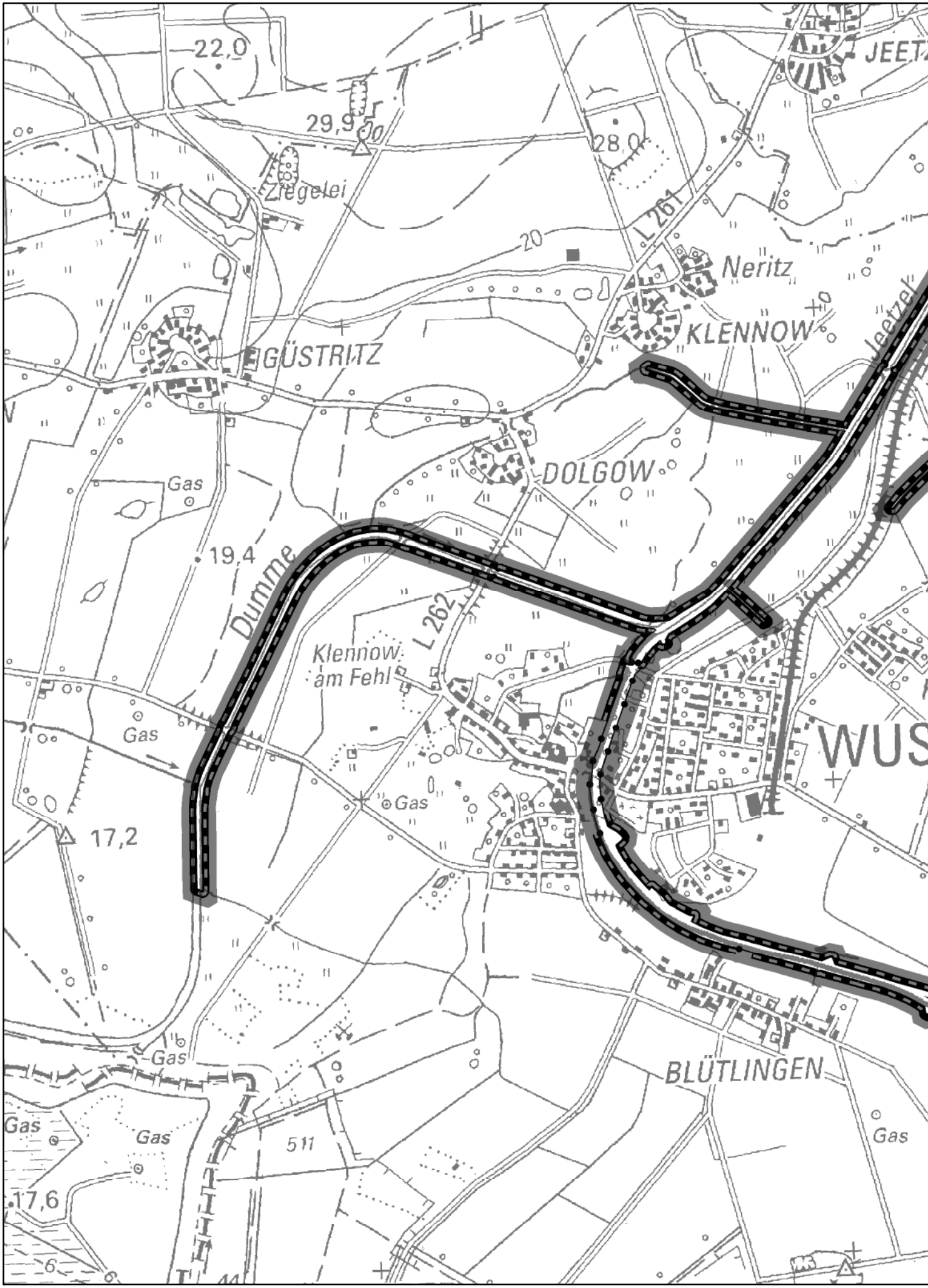
22,0
29,9
28,0
Ziegelei
L 261
20
Neritz
KLENNOW
GÜSTRITZ
DOLGOW
Gas
19,4
Dumme
L 262
Klennow am Fehl
Gas
Gas
17,2
Gas
BLÜTLINGEN
Gas
Gas
511
17,6
Gas

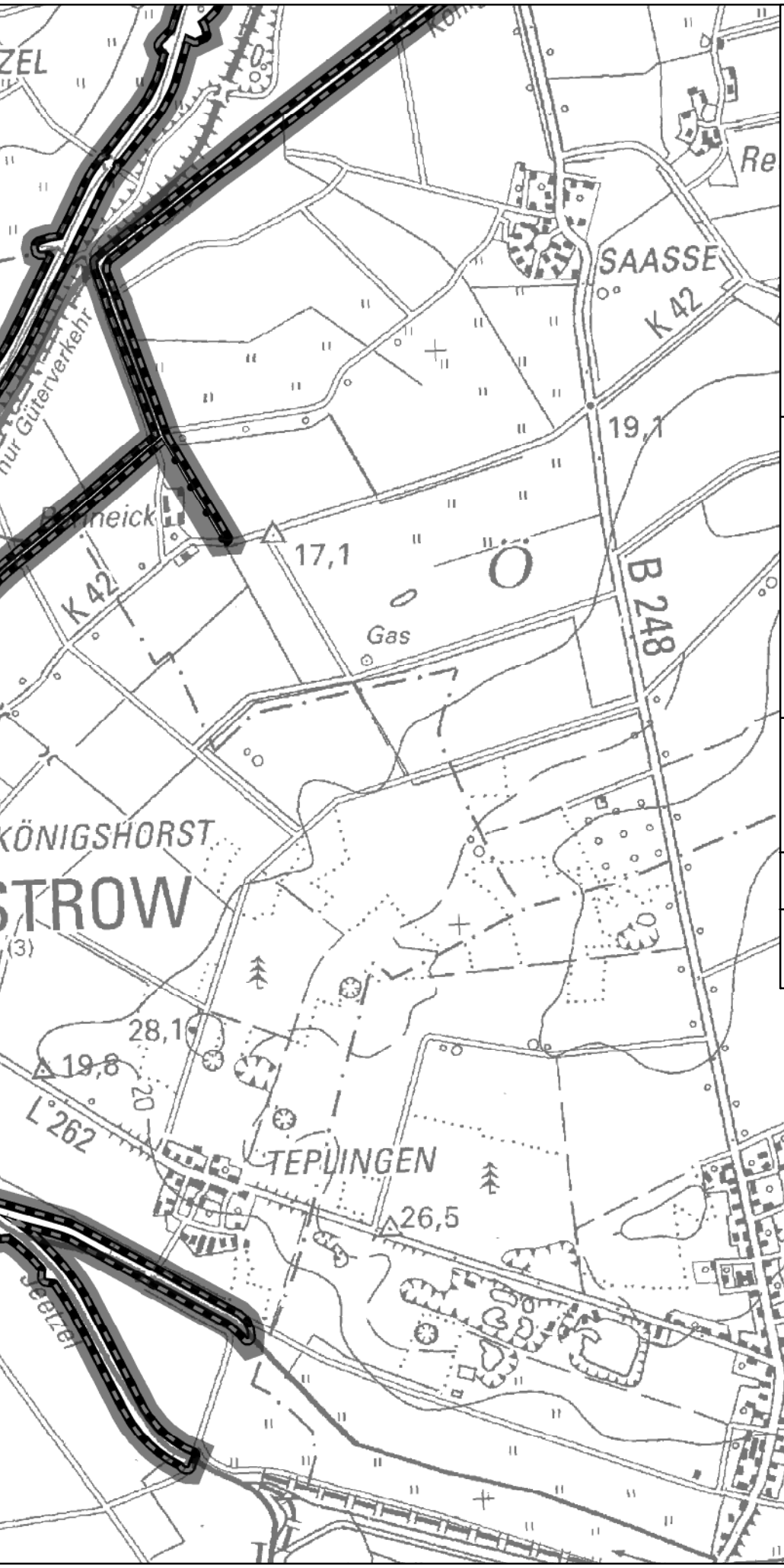

Landschaftsschutzgebiet "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern"

Anlage 1

Übersichtskarte

Blatt 8 von 8

Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018 in den Gemeinden Gusborn, Jameln, Küsten und Woltersdorf, in den Städten Dannenberg (Elbe), Lüchow (Wendland) und Wustrow (Wendland), den Samtgemeinden Lüchow (Wendland) und Elbtalaue

Legende

LSG Grenze

(Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)

Grenzverlauf an Gewässern

Böschungsoberkante + 10m

Grenzverlauf an Gewässern

Böschungsoberkante

N

Maßstab 1:20.000

0 125 250 500 750 1.000 Meter

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Natur- und Landschaftsschutz

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

LGLN

8

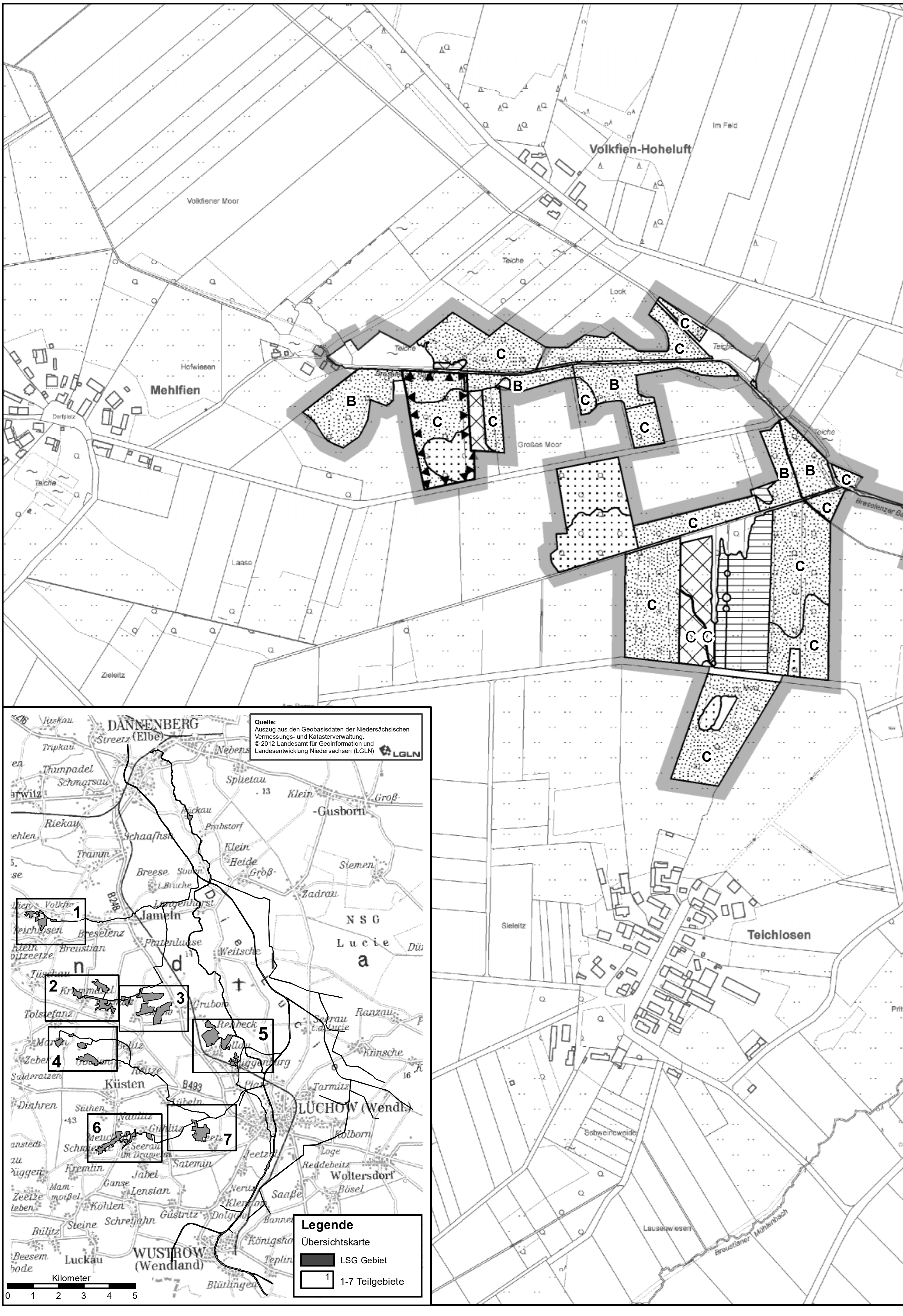

Volkfien-Hoheluft
Im Feld
Volkfiener Moor
Teiche
Look
Mehlfien
Hofwiesen
Dorfplatz
Großes Moor
Laase
Zieleitz
Sieleitz
Teichlosen
Schweineweide
Lausewiesen
Breustianer Mühlenbach
B
C
Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)
LGLN
DANNENBERG (Elbe)
LÜCHOW (Wendl.)
WUSTROW (Wendland)
NSG Lucie
1
2
3
4
5
6
7
Legende
Übersichtskarte
LSG Gebiet
1-7 Teilgebiete
Kilometer
0 1 2 3 4 5

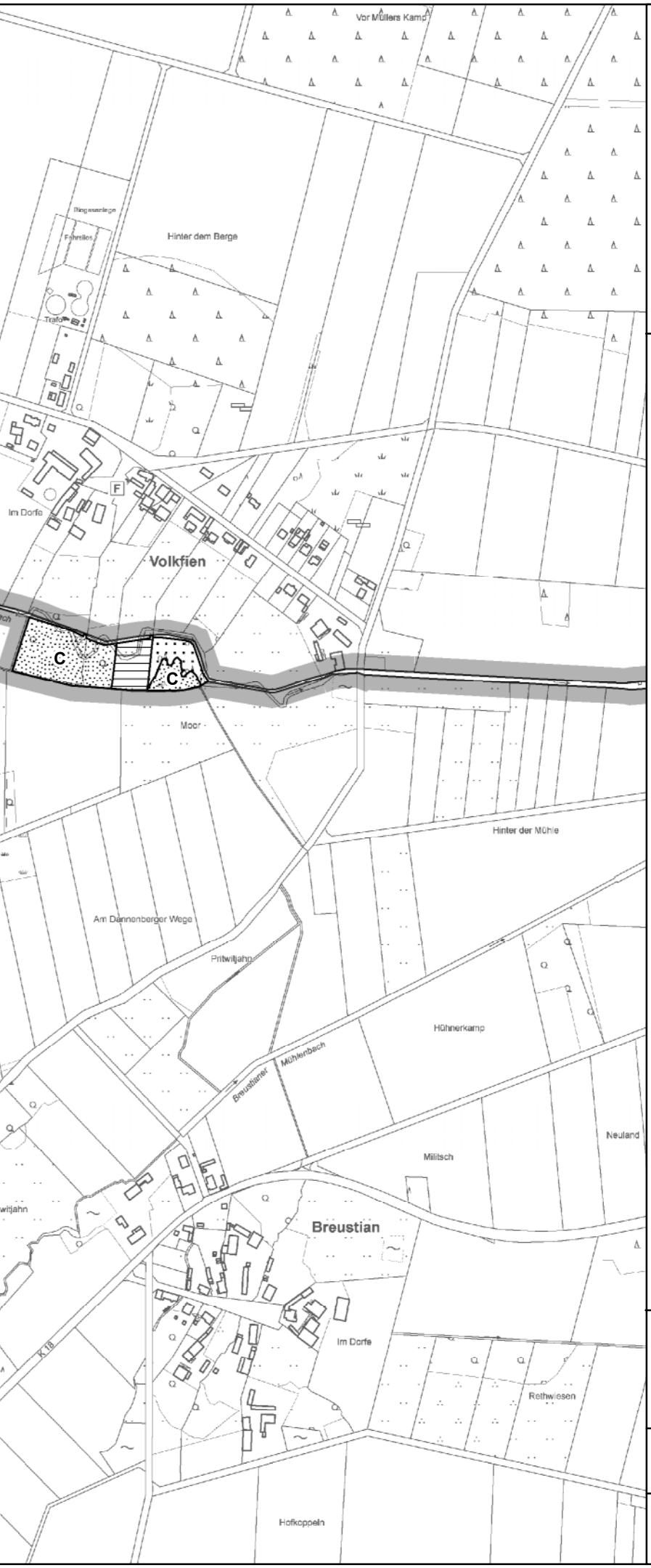

Landschaftsschutzgebiet "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern"

Maßgebliche Karte zur Verordnung des Landkreises Lüchow-Dannenberg vom 17.12.2018 in der Gemeinde Jameln, der Samtgemeinde (Elbtalaue)

Anlage 2
Teilgebiet 1 Volkfien

Legende

- LSG Grenze (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)
- Acker gem. § 3(1)18b u. d
- Grünland gem. § 3(1)8
- Grünland gem. § 3(1)9
- Bruchwald gem. § 3(1)10 u. 16
- Sonstiger Wald gem. § 3(1)10
- LRT 91D0 gem. § 3(1)11 u. 14
- LRT 91E0 gem. § 3(1)11 u. 12
- LRT 9110 gem. § 3(1)11 u. 13
- LRT 9130 gem. § 3(1)11 u. 13
- LRT 9160 gem. § 3(1)11 u.12
- LRT 9190 gem. § 3(1)11 u. 12
- Kernzone Brut / Wald gem. § 3(1)15
- A,B,C Erhaltungszustand FFH - LRT

Maßstab 1:7.500

0 50 100 200 300 400 Meter

N

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Natur- und Landschaftsschutz

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)

Strienei
Trasseitz
Ochsenmoor
Fungal
Sandgrube
Schwarzer Berg
Dauje
Justneitzen
Fischteiche
Kirche
Dorfplatz
Krummasel
Feuerwehr
Grünanlage
Rott
Lunk
Trafo
Zwischen den Wegen
K8
zu Krummasel
Kola
Schielehn
Kollar
Schüweleitz
Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)
DANNENBERG (Elbe)
Jameln
NSG Lucie
Küsten
LÜCHOW (Wendl.)
WUSTROW (Wendland)
Woltersdorf
Legende
Übersichtskarte
LSG Gebiet
1-7 Teilgebiete
Kilometer
0 1 2 3 4 5

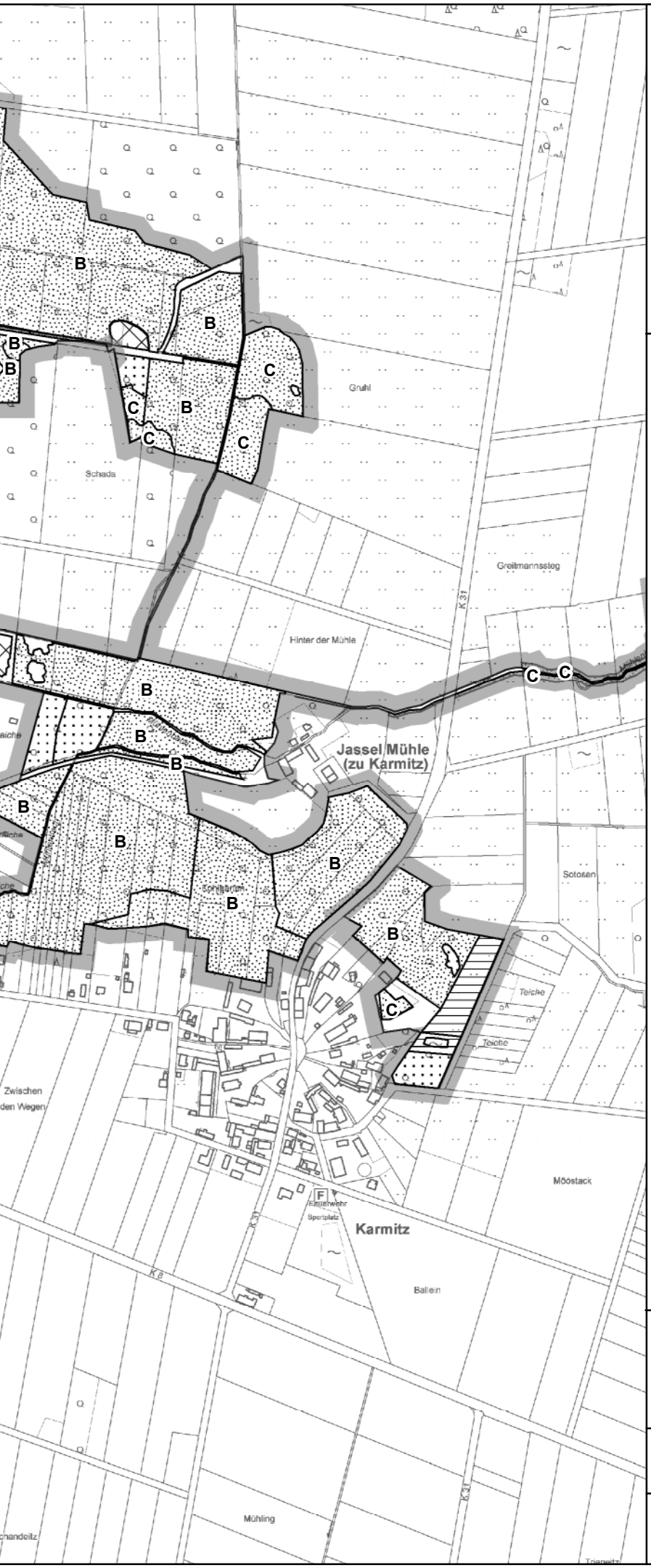

Landschaftsschutzgebiet "Gewässersystem der Jeetzel mit Quellwäldern"

Maßgebliche Karte zur Verordnung des
Landkreises Lüchow-Dannenberg
vom 17.12.2018
in der Gemeinde Küsten,
der Samtgemeinde Lüchow (Wendland)

Anlage 2
Teilgebiet 2 Karmitz / Krummasel

Legende

- LSG Grenze
  (Die Innenseite des grauen Rasterbandes kennzeichnet die Grenze des Landschaftsschutzgebietes)
- Acker gem. § 3(1)18b u. d
- Grünland gem. § 3(1)8
- Grünland gem. § 3(1)9
- Bruchwald gem. § 3(1)10 u. 16
- Sonstiger Wald gem. § 3(1)10
- LRT 91D0 gem. § 3(1)11 u. 14
- LRT 91E0 gem. § 3(1)11 u. 12
- LRT 9110 gem. § 3(1)11 u. 13
- LRT 9130 gem. § 3(1)11 u. 13
- LRT 9160 gem. § 3(1)11 u.12
- LRT 9190 gem. § 3(1)11 u. 12
- Kernzone Brut / Wald gem. § 3(1)15
- A,B,C Erhaltungszustand FFH - LRT

Maßstab 1:7.500

0 50 100 200 300 400 Meter

N

Landkreis Lüchow-Dannenberg
Der Landrat
Natur- und Landschaftsschutz

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.
© 2012 Landesamt für Geoinformation und Landesentwicklung Niedersachsen (LGLN)